

Bundesgesetzblatt ⁵⁵³

Teil I

G 5702

2019

Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 2019

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 2019	Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen und zur Aufhebung der Feuerzeugverordnung FNA: 805-3-14, 805-3-15, 8053-7-2	554
30. 4. 2019	Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung FNA: 7141-8-2, 7141-8-2, 7141-8-1	579

Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen und zur Aufhebung der Feuerzeugverordnung

Vom 30. April 2019

Es verordnen auf Grund

- des § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, die Bundesregierung und
- des § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes, der durch Artikel 435 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Verteidigung nach Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit und
- des § 34 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Nummer 3 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Überprüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 werden die Wörter „und der gegebenenfalls getroffenen Schutzmaßnahmen“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, kontrolliert werden und dass Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Kontrolle ihrer Funktionsfähigkeit unterzogen werden.“
3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „wirksam“ durch die Wörter „geeignet und funktionsfähig“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Prüfungen nach Absatz 1 ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind und ob die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen nach § 3 Absatz 6 zutreffend festgelegt wurden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „betreffen“ durch das Wort „beeinflussen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 4 gilt nicht für Dampfkesselanlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.“
- 4a. § 16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch festzustellen, ob die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen nach § 3 Absatz 6 zutreffend festgelegt wurden.“
5. § 17 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Eignung und Funktionsfähigkeit der technischen Maßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Maßnahmen,“.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 sowie“.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 29 wird das Wort „Überprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b Satz 1“ durch die Wörter „Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 oder Buchstabe c“ ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 wird die Angabe „Nummer 6.2.1“ durch die Wörter „Nummer 7 Tabelle 12 Ziffer 7.2“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Prüfung der in Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 Tabelle 12 Ziffer 7.8 genannten Zwischenbehälter ist spätestens durchzuführen

 1. innerhalb von 15 Jahren nach der letzten Prüfung, wenn diese vor dem 1. Januar 2009 durchgeführt wurde, oder
 2. bis zum 31. Dezember 2023, wenn die letzte Prüfung vor dem 1. Januar 2014 durchgeführt wurde.“

8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1 Satz 6 wird das Wort „überprüft“ durch das Wort „kontrolliert“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Beim Heben oder Fortbewegen von Beschäftigten sind insbesondere die folgenden besonderen Maßnahmen zu treffen:
 - a) Gefährdungen durch Absturz eines Lastaufnahmemittels sind mit geeigneten Vorrichtungen zu verhindern; Lastaufnahmemittel sind an jedem Arbeitstag auf einwandfreien Zustand zu kontrollieren,
 - b) das Herausfallen von Beschäftigten aus dem Personenaufnahmemittel des Arbeitsmittels zum Heben von Lasten ist zu verhindern,
 - c) Gefährdungen durch Quetschen oder Einklemmen der Beschäftigten oder Zusammenstoß von Beschäftigten mit Gegenständen sind zu vermeiden,
 - d) bei Störungen im Personenaufnahmemittel sind festsitzende Beschäftigte vor Gefährdungen zu schützen und müssen gefahrlos befreit werden können.“
 - c) Nummer 4.6 wird wie folgt gefasst:
 „Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 betreibt, hat sie regelmäßig auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, zu kontrollieren.“
9. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe d wird das Wort „Überprüfungsarbeiten“ durch das Wort „Prüftätigkeiten“ ersetzt.
 - b) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 3 wird das Wort „Funktion“ durch das Wort „Funktionsfähigkeit“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:
 „Zur Prüfung befähigte Personen müssen für die Durchführung von Prüfungen nach Nummer 4.2 über eine behördliche Anerkennung verfügen. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die zur Prüfung befähigten Personen über die für die Prüfaufgabe erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit sowie die notwendigen Prüfeinrichtungen verfügen.“
 - cc) In Nummer 4.1 Satz 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 18 Satz 1 Absatz 1 Nummer 3 bis 7“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7“ ersetzt.
 - c) Abschnitt 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
10. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Wörter „Lkw-, Lade-“ durch die Wörter „Lkw-Lade-“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3.4 Satz 1 wird dem Wort „Änderungen“ das Wort „prüfpflichtigen“ vorangestellt.
 - cc) In der Tabelle 1 wird die Zeile „Schwimm- und Offshorekrane“ durch folgende Zeilen ersetzt:

„Offshorekrane und Schwimmkrane (unter Offshorebedingungen)	Prüfsachverständiger, falls Einbau oder Aufbau vor Ort erfolgen	mindestens jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person nach § 2 Absatz 6 und mindestens alle 4 Betriebsjahre durch einen Prüfsachverständigen, im 14. und 16. Betriebsjahr und danach mindestens jährlich durch einen Prüfsachverständigen
Schwimmkrane (unter sonstigen Bedingungen)	Prüfsachverständiger, falls Einbau oder Aufbau vor Ort erfolgen	mindestens jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person nach § 2 Absatz 6“.

- b) Abschnitt 2 Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „§ 14 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“
- c) Abschnitt 3 Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird dem Wort „Änderungen“ das Wort „prüfpflichtigen“ vorangestellt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „§ 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 findet insoweit keine Anwendung.“

Artikel 2
Änderung der
Arbeitsschutzverordnung
zu elektromagnetischen Feldern

In § 20 Satz 2 der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531) werden die Wörter „§ 21 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerzeugverordnung vom 3. April 2007 (BGBl. I S. 486), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. April 2019

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Anhang (zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c)**Abschnitt 4
Druckanlagen****1. Anwendungsbereich und Ziel**

Dieser Abschnitt gilt für die Prüfung der in den Nummern 2.1 und 2.2 aufgeführten Druckanlagen und Anlagenteile vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie für wiederkehrende Prüfungen. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den sicheren Betrieb der Druckanlage bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten. Bei den Prüfungen sind die sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen sowie bei Dampfkesselanlagen der Aufstellungsraum einzubeziehen. Bei den Prüfungen nach diesem Abschnitt sollen gleichwertige Ergebnisse von Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.

2. Begriffsbestimmungen**2.1 Druckanlagen im Sinne der Nummer 1 sind**

- a) Dampfkesselanlagen, die beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius beinhalten,
- b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkesselanlagen,
- c) Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter (Füllanlagen), die dazu bestimmt sind, dass in ihnen folgende Behälter, Geräte oder Fahrzeuge befüllt werden:
 - aa) Druckbehälter zum Lagern von Gasen aus ortsbeweglichen Druckgeräten,
 - bb) ortsbewegliche Druckgeräte,
 - cc) Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Gasen zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff,
- d) Rohrleitungsanlagen unter innerem Überdruck für Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als
 - aa) entzündbare Gase mit den Gefahrenhinweisen H220 oder H221,
 - bb) entzündbare Flüssigkeiten, sofern sie einen Flammpunkt von höchstens 55 Grad Celsius haben, mit den Gefahrenhinweisen H224, H225 oder H226,
 - cc) pyrophore Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis H250,
 - dd) akut toxisch mit den Gefahrenhinweisen H300, H310 oder H330,
 - ee) ätzend mit dem Gefahrenhinweis H314.

Druckanlagen müssen zugleich sein oder enthalten

- a) Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164; L 157 vom 23.6.2015, S. 112), mit Ausnahme der Druckgeräte im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 dieser Richtlinie,
- b) ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1), wobei Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2010/35/EU keine Anwendung findet, oder
- c) einfache Druckbehälter im Sinne der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45), mit Ausnahme von einfachen Druckbehältern mit einem Druckinhaltsprodukt von höchstens 50 Bar · Liter.

2.2 Anlagenteile im Sinne der Nummer 1 sind

- a) Druckgeräte nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe a, die Druckbehälter sind,
- b) Druckgeräte nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe a, die Dampf- oder Heißwassererzeuger sind,
- c) Druckgeräte nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe a, die Rohrleitungen für die unter Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe d aufgeführten Fluide sind,
- d) einfache Druckbehälter nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe c,
- e) ortsbewegliche Druckgeräte nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b.

Ausrüstungsteile im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2014/68/EU sowie alle weiteren die Sicherheit beeinflussenden Ausrüstungsteile sind den jeweiligen Anlagenteilen zuzuordnen.

- 2.3 Für die Zuordnung von Anlagenteilen nach Nummer 2.2 zu Nummer 6 Tabelle 3 bis 11 gilt:
- a) Überhitzte Flüssigkeiten sind Flüssigkeiten, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 Bar über dem normalen Atmosphärendruck (1,013 Bar) liegt.
 - b) Fluidgruppe 1 im Sinne dieses Abschnitts umfasst Fluide, die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als
 - aa) explosive Stoffe/Gemische mit den Gefahrenhinweisen H200, H201, H202, H203, H204 oder H205,
 - bb) entzündbare Gase mit den Gefahrenhinweisen H220 oder H221,
 - cc) entzündbare Flüssigkeiten mit den Gefahrenhinweisen H224, H225 oder H226,
 - dd) pyrophore Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis H250,
 - ee) akut toxisch mit den Gefahrenhinweisen H300, H310 oder H330,
 - ff) oxidierende Flüssigkeiten mit den Gefahrenhinweisen H271 oder H272,
 - gg) oxidierende Gase mit dem Gefahrenhinweis H270.
 Entzündbare Flüssigkeiten, die mit dem Gefahrenhinweis H226 zu kennzeichnen sind, zählen nur dann zur Fluidgruppe 1, wenn sie einen Flammpunkt von höchstens 55 Grad Celsius haben und die bei der Verwendung maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt.
 Die Fluidgruppe 2 umfasst alle Fluide, die nicht unter Fluidgruppe 1 genannt sind.
 - c) Ätzend sind Stoffe und Gemische, die mit dem Gefahrenhinweis H314 zu kennzeichnen sind.
- 2.4 Für die Zuordnung von Anlagenteilen nach Nummer 2.2 zu Nummer 6 Tabelle 2 bis 11 kann anstelle des vom Hersteller angegebenen maximal zulässigen Drucks PS auch der vom Arbeitgeber festgelegte zulässige Betriebsdruck P_B zugrunde gelegt werden. Dieser Betriebsdruck ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und in die Prüfbescheinigung oder die Aufzeichnung über die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder über die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung aufzunehmen.

3. Zur Prüfung befähigte Personen

Eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6, die Prüfungen nach diesem Abschnitt durchführt, muss, bezogen auf die jeweilige Prüfaufgabe, folgenden Anforderungen genügen:

- a) sie verfügt über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation,
- b) sie besitzt ausreichende Kenntnisse des zugehörigen Regelwerkes,
- c) sie verfügt über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Druckanlagen oder Anlagenteile im Sinne dieses Abschnitts und
- d) sie hält ihre Kenntnisse über Druckgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen, insbesondere zu folgenden Themen, auf aktuellem Stand:
 - aa) Konstruktions- und Herstellungsverfahren,
 - bb) Ausrüstung und Absicherungskonzepte,
 - cc) Montage, Installation (Aufstellung) und Betrieb beziehungsweise Verwendung,
 - dd) bestimmungsgemäßer Betrieb,
 - ee) Gefährdungsbeurteilung,
 - ff) Prüfungen, Prüffristen, Prüfverfahren einschließlich der Bewertung der Ergebnisse und
 - gg) in der Praxis vorkommende, relevante Einflüsse und Schadensbilder.

4. Prüfungen von Druckanlagen und Anlagenteilen vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen

- 4.1 Druckanlagen nach Nummer 2.1 einschließlich ihrer Anlagenteile nach Nummer 2.2 sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen zu prüfen.

Dampfkesselanlagen zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser, die länger als zwei Jahre außer Betrieb waren, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem ihre Anlagenteile nach Nummer 2.2 Buchstabe b einer inneren Prüfung unterzogen worden sind.

- 4.2 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob
- a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise die Betriebsanleitung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - b) die Druckanlage einschließlich der Anlagenteile vorschriftsmäßig errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist und
 - c) die festgelegten technischen Schutzmaßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind.

Die Prüfung nach einer prüfpflichtigen Änderung darf sich darauf beschränken zu prüfen, ob die Druckanlage vorschriftsmäßig geändert wurde und sicher funktioniert.

5. Wiederkehrende Prüfungen von Druckanlagen und Anlagenteilen

- 5.1 Druckanlagen nach Nummer 2.1 und ihre Anlagenteile nach Nummer 2.2 sind wiederkehrend zu prüfen.
- 5.2 Bei der wiederkehrenden Prüfung ist festzustellen, ob
 - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - b) sich die Druckanlage in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet und sicher verwendet werden kann und
 - c) die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind.
- 5.3 Die vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist für die Druckanlage nach Nummer 2.1 darf zehn Jahre nicht überschreiten.
- 5.4 Die nach § 3 Absatz 6 im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist muss bei Druckanlagen nach diesem Abschnitt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Druckanlage ermittelt werden.
- 5.5 Wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile nach Nummer 2.2 bestehen aus äußeren Prüfungen, inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen.
- 5.6 Äußere Prüfungen von Anlagenteilen können entfallen
 - a) bei Druckbehältern nach Nummer 2.2 Buchstabe a, es sei denn, sie sind feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt,
 - b) bei einfachen Druckbehältern nach Nummer 2.2 Buchstabe d.
 Bei Rohrleitungen nach Nummer 2.2 Buchstabe c können innere Prüfungen entfallen.
- 5.7 Bei Prüfungen von Anlagenteilen können ersetzt werden
 - a) Besichtigungen bei inneren Prüfungen durch andere Verfahren und
 - b) statische Druckproben bei Festigkeitsprüfungen durch zerstörungsfreie Verfahren,
 wenn der Arbeitgeber ein von einer zugelassenen Überwachungsstelle bestätigtes Prüfkonzept vorlegt, mit dem sicherheitstechnisch gleichwertige Aussagen erreicht werden. Auf der Grundlage eines Prüfkonzepts können auch Maßnahmen festgelegt werden, auf deren Grundlage eine Prüfaussage getroffen werden kann, ohne dass dazu die Druckanlage oder Anlagenteile außer Betrieb genommen werden müssen. Ein Prüfergebnis darf nicht von einer Druckanlage auf eine andere Druckanlage übertragen werden. Abweichend von Satz 1 kann die Bestätigung des Prüfkonzeptes durch eine zur Prüfung befähigte Person erfolgen, wenn die betreffenden Anlagenteile nach Nummer 6 oder 7 wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden dürfen.
- 5.8 Für Anlagenteile, die nach Nummer 6 Tabelle 2 bis 11 wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen sind, gelten die in Tabelle 1 festgelegten Höchstfristen.

**Tabelle 1
Höchstfristen für die wiederkehrenden Prüfungen
von Anlagenteilen durch eine zugelassene Überwachungsstelle**

	Anlagenteil	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
1	Dampfkessel nach Nr. 6 Tabelle 2	1 Jahr	3 Jahre	9 Jahre
2	Druckbehälter nach Nr. 6 Tabelle 3, 4, 5 und 6	2 Jahre (Ausnahmen nach Nr. 5.6 Satz 1)	5 Jahre	10 Jahre
3	Einfache Druckbehälter nach Nr. 6 Tabelle 7	entfällt	5 Jahre	10 Jahre
4	Rohrleitungen nach Nr. 6 Tabelle 8, 9, 10 und 11	5 Jahre	entfällt	5 Jahre

- 5.9 Für Anlagenteile, die nach Nummer 6 Tabelle 2 bis 9 wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden dürfen, darf die vom Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzulegende Prüffrist höchstens zehn Jahre betragen. Abweichend von Satz 1 kann die Frist der Festigkeitsprüfungen auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Rahmen der äußeren beziehungsweise inneren Prüfung nachgewiesen wird, dass die Druckanlage sicher betrieben werden kann. Der Nachweis ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung darzulegen.

6. Prüfständigkeiten

Die Prüfungen nach Nummer 4 und 5 sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Abweichend von Satz 1 können die Prüfungen von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden, wenn dies in Tabelle 2 bis 11 oder in Nummer 7 Tabelle 12 vorgesehen ist. Setzt sich eine Druckanlage ausschließlich aus Anlagenteilen zusammen, bei denen die Prüfungen nach Nummer 4 oder nach Nummer 5 von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt werden dürfen, dürfen die entsprechenden Prüfungen nach Nummer 4 oder Nummer 5 für diese Druckanlage ebenfalls von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden. In den Tabellen 2 bis 11 werden folgende Abkürzungen verwendet: ZÜS – zugelassene Überwachungsstelle; bP – zur Prüfung befähigte Person.

Tabelle 2
Prüfständigkeiten bei beheizten überhitzungsgefährdeten
Druckgeräten zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer
Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe b

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5
1	> 2	$0,5 < PS \leq 32$	≤ 200	bP	bP
2	$\leq 1\ 000$	$0,5 < PS \leq 32$	$200 < PS \cdot V \leq 1\ 000$	ZÜS	bP
3	> 1 000	$0,5 < PS \leq 32$		ZÜS	ZÜS
4	$\leq 1\ 000$	$0,5 < PS \leq 32$	> 1 000		
5	> 2	> 32			

Tabelle 3
Prüfständigkeiten bei Druckbehältern und
ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e
für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 1

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5
1	$1 < V \leq 200$	> 0,5	$25 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
2	> 200	$0,5 < PS \leq 1$			
3	≤ 1	$200 < PS \leq 1\ 000$		ZÜS	bP
4	> 1	> 1	$200 < PS \cdot V \leq 1\ 000$		
5	≤ 1	> 1 000		ZÜS	ZÜS
6	> 1	> 1	> 1 000		

Tabelle 4
Prüfständigkeiten bei Druckbehältern und
ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e
für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 2

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5
1	$1 < V \leq 200$	> 0,5	$50 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
2	> 200	$0,5 < PS \leq 1$			
3	> 1	> 1	$200 < PS \cdot V \leq 1\ 000$	ZÜS	bP
4	≤ 1	> 1 000		ZÜS	ZÜS
5	> 1	> 1	> 1 000		

Tabelle 5
Prüfzuständigkeiten bei Druckbehältern und
ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e
für nicht überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 1

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5
1		$0,5 < PS \leq 10$	> 200	bP	bP
2	≤ 1	> 500	$\leq 1\ 000$		
3	≤ 1	> 500	$1\ 000 < PS \cdot V \leq 10\ 000$	ZÜS	bP
4	> 1	> 500	$\leq 10\ 000$		
5	> 1	$10 < PS \leq 500$	> 200		
6		> 500	$> 10\ 000$	ZÜS	ZÜS

Tabelle 6
Prüfzuständigkeiten bei Druckbehältern und
ortsbeweglichen Druckgeräten nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe a und e
für nicht überhitzte Flüssigkeiten der Fluidgruppe 2

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5
1	≤ 1	$> 1\ 000$	$\leq 1\ 000$	bP	bP
2	≤ 10	$> 1\ 000$	$1000 < PS \cdot V \leq 10\ 000$	ZÜS	bP
3		$10 < PS \leq 500$	$> 10\ 000$		
4		> 500	$> 10\ 000$	ZÜS	ZÜS

Tabelle 7
Prüfzuständigkeiten bei einfachen
Druckbehältern nach Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe d

	V [Liter]	PS [Bar]	PS · V [Bar · Liter]	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5
1		$0,5 < PS \leq 30$	$50 < PS \cdot V \leq 200$	bP	bP
2		$0,5 < PS \leq 1$	$200 < PS \cdot V \leq 10\ 000$		
3		$1 < PS \leq 30$	$200 < PS \cdot V \leq 1\ 000$	ZÜS	bP
4		$1 < PS \leq 30$	$1000 < PS \cdot V \leq 10\ 000$	ZÜS	ZÜS

Tabelle 8
Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach
Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten,
die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als

- entzündbare Gase mit den Gefahrenhinweisen H220 oder H221,
- entzündbare Flüssigkeiten mit den Gefahrenhinweisen H224 oder H225,
- entzündbare Flüssigkeiten, wenn bei der Verwendung die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius, mit dem Gefahrenhinweis H226,
- pyrophore Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis H250,
- akut toxisch mit dem Gefahrenhinweis H300, H310 oder H330

	DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5
1	> 25	$> 0,5$	$\leq 2\ 000$	bP	bP
2	> 25	$> 0,5$	$> 2\ 000$	ZÜS	ZÜS

Bei Rohrleitungen mit $DN > 25$ und $PS > 0,5$ Bar für Gase, Dämpfe oder überhitzte Flüssigkeiten, die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als akut toxisch Kategorie 1 mit den Gefahrenhinweisen H300, H310 oder H330 zu kennzeichnen sind, müssen die Prüfungen vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden.

Tabelle 9
Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach
Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für Gase, Dämpfe und überhitzte Flüssigkeiten,
die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als

- entzündbare Flüssigkeiten, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius, mit dem Gefahrenhinweis H226,
- ätzend mit dem Gefahrenhinweis H314

	DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5
1	> 32	> 0,5	$1000 < PS \cdot DN \leq 2\ 000$	bP	bP
2	> 32	> 0,5	> 2 000	ZÜS	ZÜS

Tabelle 10
Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach
Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für nicht überhitzte Flüssigkeiten,
die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als

- entzündbare Flüssigkeiten mit den Gefahrenhinweisen H224 oder H225,
- entzündbare Flüssigkeiten, wenn bei der Verwendung die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius, mit dem Gefahrenhinweis H226,
- pyrophore Flüssigkeiten mit dem Gefahrenhinweis H250,
- akut toxisch mit dem Gefahrenhinweis H300, H310 oder H330

	DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5
1	> 25	> 0,5	> 2 000	ZÜS	ZÜS

Tabelle 11
Prüfzuständigkeiten bei Rohrleitungen nach
Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe c für nicht überhitzte Flüssigkeiten,
die nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind als

- entzündbare Flüssigkeiten, wenn die Flüssigkeit höchstens bis zum Flammpunkt erwärmt wird, aber begrenzt auf einen Flammpunkt von 55 Grad Celsius, mit dem Gefahrenhinweis H226,
- ätzend mit dem Gefahrenhinweis H314

	DN [Millimeter]	PS [Bar]	PS · DN [Bar · Millimeter]	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5
1	> 200	> 10	> 5 000	ZÜS	ZÜS

7. Besondere Prüfanforderungen für bestimmte Druckanlagen und Anlagenteile

Die in den Nummern 4 und 5 genannten Prüfungen sind für die nachfolgend aufgeführten Druckanlagen und Anlagenteile nach den sich aus Tabelle 12 ergebenden Maßgaben durchzuführen. Die Nummern 2.4 und 5.9 Satz 2 gelten sinngemäß. In Tabelle 12 werden folgende Abkürzungen verwendet: ZÜS – zugelassene Überwachungsstelle; bP – zur Prüfung befähigte Person.

- 7.1 Röhrenöfen in verfahrenstechnischen Anlagen
- 7.2 Kälte- und Wärmepumpenanlagen
- 7.3 Nicht direkt beheizte Wärmeerzeuger und Ausdehnungsgefäße in Heizungs- und Kälteanlagen sowie Wassererwärmungsanlagen für Trink- und Brauchwasser
- 7.4 Druckanlagen und Anlagenteile für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser durch Wärmerückgewinnung
- 7.5 Rohrleitungen mit Prüfprogramm
- 7.6 Flaschen für Atemschutzgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke sowie für Tauchgeräte
- 7.7 Druckbehälter mit Gaspolstern in Druckflüssigkeitsanlagen
- 7.8 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen

- 7.9 Schalldämpfer, die in Rohrleitungen eingebaut sind
- 7.10 Druckbehälter von Feuerlöschgeräten und Löschmittelbehälter
- 7.11 Druckbehälter und Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung
- 7.12 Ortsfeste Druckbehälter für körnige oder staubförmige Güter
- 7.13 Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter
- 7.14 Druckbehälter für Gase oder Gasgemische in flüssiger oder gasförmiger Phase
- 7.15 Druckbehälter und daran angeschlossene überwachungsbedürftige Rohrleitungen für kalt verflüssigte Gase oder Gasgemische
- 7.16 Rotierende dampfbeheizte Zylinder
- 7.17 Steinhärtekessel
- 7.18 Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas
- 7.19 Druckbehälter in Wärmeübertragungsanlagen mit Wärmeträgerölen
- 7.20 Versuchsautoklaven zur Durchführung von Versuchen mit unbekanntem Reaktionsablauf
- 7.21 Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen
- 7.22 Pneumatische Weinpressen (Membranpressen, Schlauchpressen)
- 7.23 Plattenwärmetauscher
- 7.24 Lagerbehälter für Lebensmittel
- 7.25 Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen
- 7.26 Druckanlagen, die bestimmungsgemäß für den ortsveränderlichen Einsatz verwendet werden
- 7.27 Ortsfeste Füllanlagen für Gase
- 7.28 Druckbehälter mit Schnellverschlüssen
- 7.29 Ortsbewegliche Druckgeräte nach Nummer 2.1 Satz 2 Buchstabe b
- 7.30 Druckbehälter mit Einbauten

Tabelle 12
Prüfanforderungen für bestimmte Druckanlagen und Anlagenteile

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
			Prüfzuständigkeit	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit
7.1	Röhrenöfen in verfahrenstechnischen Anlagen, die ausschließlich aus Rohranordnungen bestehen	bP	bP	10 Jahre	bP	2 Jahre	bP	5 Jahre	bP	10 Jahre
7.2	Kälte- und Wärmepumpenanlagen, die mit folgenden Fluiden in geschlossenen Kreisläufen betrieben werden	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 5, 8, 10								
a)	mit Fluiden der Fluidgruppe 1 nach Nr. 2.3 Buchstabe b	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 5, 8, 10	wenn ZÜS	5 Jahre	entfällt	wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile müssen nur durchgeführt werden, wenn das Anlagenteil zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird				
			wenn bP	10 Jahre						
b)	mit allen anderen Fluiden, die nicht unter Fluidgruppe 1 genannt sind	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4, 6, 9, 11	ZÜS/bP	10 Jahre	entfällt	wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile müssen nur durchgeführt werden, wenn das Anlagenteil zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen wird				
7.3	Nicht direkt beheizte Wärmeerzeuger und Ausdehnungsgefäße in Heizungs- und Kälteanlagen sowie Wassererwärmungsanlagen für Trink- oder Brauchwasser mit Wasser- oder Heizmitteltemperaturen von höchstens 120 Grad Celsius									
a)	Nicht direkt beheizte Wärmeerzeuger in Heizungs- und Kälteanlagen	bP	bP	10 Jahre	entfällt	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	
b)	Ausdehnungsgefäße in Heizungs- und Kälteanlagen	bP	bP	10 Jahre	entfällt	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	
c)	Druckbehälter, die der Beheizung von geschlossenen Wasserräumen von Wassererwärmungsanlagen für Trink- oder Brauchwasser dienen	bP	bP	1 Jahr ¹⁾	entfällt	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	
			bP	10 Jahre						
¹⁾ bei Wärmeträgermedien mit Stoffen und Gemischen, die nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gefährlich sind.										

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5								
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile						
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung		
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist				
7.4	Druckanlagen und Anlagenteile für die Erzeugung von Wasserdampf oder Heißwasser durch Wärmerückgewinnung										
	a) in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	ZÜS/bP	10 Jahre	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4 entfällt		ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	10 Jahre 10 Jahre	
	b) in denen Rauchgase gekühlt werden und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser der Verfahrensanlage zugeführt wird	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	ZÜS/bP	10 Jahre	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4		ZÜS bP	2 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP
c) in denen Rauchgase gekühlt werden und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt wird	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 2	ZÜS/bP	10 Jahre	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 2		ZÜS bP	1 Jahr 10 Jahre	ZÜS bP	3 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	9 Jahre 10 Jahre
7.5	Rohrleitungen mit Prüfprogramm										
		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 8 bis 11	ZÜS	10 Jahre	bP ¹⁾	5 Jahre	entfällt		bP ¹⁾	5 Jahre	
¹⁾ An überwachungsbedürftigen Rohrleitungen nach Nr. 2.2 Satz 1 Buchstabe c können Prüfungen, die nach Nr. 6 Tabelle 8 bis 11 einer ZÜS zugeordnet sind, abweichend von einer bP durchgeführt werden, wenn a) auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in einem Prüfprogramm die wiederkehrenden Prüfungen von Rohrleitungen nach Nr. 2.2 Satz 1 Buchstabe c schriftlich festgelegt wurden und b) eine ZÜS bescheinigt hat, dass mit den Festlegungen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden. Die ZÜS muss stichprobenweise überprüfen, ob die schriftlichen Festlegungen eingehalten und die Prüfungen durchgeführt werden.											

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
			Prüfzuständigkeit	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit
7.6	Flaschen für Atemschutzgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke sowie für Tauchgeräte									
a)	Flaschen für Atemschutzgeräte	Entfällt, wenn als Baugruppe in Verkehr gebracht und das nächste Prüfdatum auf der Flasche angegeben ist	entfällt	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	5 Jahre	
b)	Flaschen für Tauchgeräte		entfällt	ZÜS	2,5 Jahre	ZÜS	2,5 Jahre	ZÜS	5 Jahre	
Nach einer Prüfung sind jeweils das aktuelle und das nächste Prüfdatum auf dem Flaschenkörper anzugeben. Die Erstellung einer Sammelprüfbescheinigung und deren Vorhaltung beim Arbeitgeber ist ausreichend.										
7.7	Druckbehälter mit Gaspolstern in Druckflüssigkeitsanlagen (Druckausgleichsbehälter, Hydraulikspeicher)									
a)	sofern die verwendeten Flüssigkeiten und die Gase auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS/bP	10 Jahre	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		ZÜS	10 Jahre	ZÜS	10 Jahre
					entfällt		bP	10 Jahre	bP	10 Jahre
b)	in ölhydraulischen Regelanlagen	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	entfällt		entfällt		entfällt		entfällt	
7.8	Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen									
a)	Druckluftbehälter (Haupt- und Zwischenbehälter), sofern diese mit trockener Luft befüllt sind	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4, 7	ZÜS/bP	10 Jahre	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich Nr. 6 Tabelle 4, 7		ZÜS	10 Jahre	ZÜS	1)
					entfällt		bP	10 Jahre	bP	1)
1) Die inneren Prüfungen sind durch Festigkeitsprüfungen zu ergänzen, wenn a) prüfpflichtige Änderungen stattgefunden haben oder b) die inneren Prüfungen zur Beurteilung des sicherheitstechnischen Zustands der Behälter nicht ausreichen.										

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5								
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile						
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung		
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist				
	b) Isoliermittel- oder Löschmittelvorratsbehälter, sofern die Flüssigkeiten oder die Gase auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben sowie Hydraulikspeicher	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS/bP	10 Jahre	entfällt		entfällt		entfällt		
7.9	Schalldämpfer, die in Rohrleitungen eingebaut sind		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6								
		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6	ZÜS/bP	10 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	entfällt		ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	
Für Schalldämpfer, die in Rohrleitungen im Sinne von Nr. 2.1 Satz 1 Buchstabe d eingebaut sind, findet Nr. 5.6 Satz 2 entsprechende Anwendung.											
7.10	Druckbehälter von Feuerlöschern und Löschmittelbehälter		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4								
	a) Tragbare Feuerlöcher	Entfällt, sofern als funktionsfertige Baugruppe nach Richtlinie 2014/68/EU in Verkehr gebracht	entfällt		entfällt		ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	10 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	
1) Für Feuerlöcher mit Auskleidung ist auch Nr. 7.11 Buchstabe a zu beachten.											
	b) Druckbehälter von Feuerlöschern, die nur im Einsatz unter Druck gesetzt werden, oder CO ₂ enthalten		entfällt		entfällt		ZÜS bP	5 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	ZÜS bP	10 Jahre ²⁾ 10 Jahre ²⁾	
1) Wiederkehrende innere Prüfungen brauchen nach Ablauf der Prüfristen nur durchgeführt zu werden, wenn die Löschmittelbehälter zu Instandhaltungszwecken geöffnet oder mit Löschmittel wieder oder neu befüllt werden.											
2) Festigkeitsprüfungen können entfallen, wenn als Löschmittel Löschpulver zum Einsatz kommt und bei der inneren Prüfung keine Mängel festgestellt wurden.											

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist			
	c) Löschmittelbehälter für stationäre Löschanlagen, die zur Speicherung von nicht korrosiv wirkenden Löschgasen dienen	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4							
			entfällt		entfällt	ZÜS	5 Jahre ¹⁾	ZÜS	10 Jahre ¹⁾	
					bP	10 Jahre ¹⁾	bP	10 Jahre ¹⁾		
1) Wiederkehrende Prüfungen brauchen nach Ablauf der Prüffristen nur durchgeführt zu werden, wenn die Löschmittelbehälter zu Instandsetzungszwecken geöffnet werden oder wenn nach Gebrauch Löschmittel nachgefüllt wird.										
7.11	Druckbehälter und Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung									
	a) Druckbehälter mit Auskleidung	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6							
			ZÜS/bP	10 Jahre	ZÜS	2 Jahre ¹⁾	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	2)
					bP	10 Jahre ¹⁾	bP	10 Jahre	bP	2)
1) Sofern feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt.										
2) Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen können entfallen, sofern bei den inneren Prüfungen keine Beschädigung der Auskleidung festgestellt worden ist.										
	b) Druckbehälter mit Ausmauerung	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6							
			ZÜS/bP	10 Jahre	ZÜS	2 Jahre ¹⁾	ZÜS	2)	ZÜS	3)
					bP	10 Jahre ¹⁾	bP	2)	bP	3)
1) Sofern feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt.										
2) Innere Prüfungen müssen durchgeführt werden, wenn										
a) Teile der Ausmauerung im Ausmaß von einem Quadratmeter oder mehr entfernt worden sind,										
b) Wandungen freigelegt worden sind oder										
c) Anfrassungen oder Schäden an den Wandungen der Behälter festgestellt worden sind.										
3) Festigkeitsprüfungen müssen durchgeführt werden, wenn die Ausmauerung vollständig entfernt worden ist.										

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist			
	c) Druckbehälter mit einem Zwischenraum zwischen Auskleidung und Mantel	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6							
		ZÜS/bP	10 Jahre	ZÜS bP	2 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	ZÜS bP	²⁾ ²⁾	ZÜS bP	²⁾ ²⁾	
	¹⁾ Sofern feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt. ²⁾ Wiederkehrende Prüfungen brauchen nicht durchgeführt zu werden, wenn der Zwischenraum im Hinblick auf die Dichtheit der Auskleidung geprüft wird und a) das Verfahren auf Prüfung der Dichtheit von der ZÜS auf Zuverlässigkeit und Eignung geprüft worden ist und b) in den Prüfaufzeichnungen nach § 17 ein Nachweis über die Prüfung des Zwischenraums enthalten ist. Innere Prüfungen sind dann durchzuführen, wenn die drucktragende Wandung im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten nach Ablauf der Fristen so geöffnet wird, dass sie einer inneren Prüfung zugänglich ist.									
	d) Rohrleitungen mit Auskleidung oder Ausmauerung	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 8 bis 11	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 8 bis 11							
		ZÜS/bP	10 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	entfällt		ZÜS bP	¹⁾ ¹⁾	
	¹⁾ Nach Instandsetzungsarbeiten sind Festigkeitsprüfungen oder zerstörungsfreie Prüfungen, mit denen sicherheitstechnisch gleichwertige Aussagen erreicht werden, durchzuführen.									
7.12	Ortsfeste Druckbehälter für körnige oder staubförmige Güter									
		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4							
		ZÜS/bP	10 Jahre	entfällt		ZÜS bP	5 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	entfällt		
	¹⁾ Sofern Hinweise auf eine Schädigung der drucktragenden Wandung vorliegen, sind bei der inneren Prüfung zusätzlich zerstörungsfreie Prüfverfahren einzusetzen.									
7.13	Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter									
	a) Fahrzeugbehälter für körnige oder staubförmige Güter	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4							
		entfällt		ZÜS bP	2 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre ¹⁾ 10 Jahre ¹⁾	entfällt		
	¹⁾ Im Rahmen der wiederkehrenden inneren Prüfungen sind stichprobenweise zerstörungsfreie Prüfungen, zum Beispiel Oberflächenrisssprüfungen, an hochbeanspruchten Schweißnähten durchzuführen.									

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist			
	b) Fahrzeugbehälter für flüssige Güter	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4							
			entfällt		ZÜS bP	2 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	5 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	10 Jahre 10 Jahre
7.14	Druckbehälter für Gase oder Gasgemische in flüssiger oder gasförmiger Phase									
	a) Die Aufstellung von Druckbehältern für Gase oder Gasgemische, die auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben und die in Serie gefertigt wurden und die nach Nr. 6 Tabelle 3 und 4 in die Prüfzuständigkeit einer ZÜS fallen, kann von einer bP geprüft werden, wenn der Behälter mit Ausrüstung als Baugruppe im Sinne der Richtlinie 2014/68/EU in Verkehr gebracht wurde und die Ausrüstung im Sinne des Artikels 2 Nr. 4 und 5 der Richtlinie 2014/68/EU in der Baugruppe enthalten ist.									
	b) Bei Druckbehältern, die zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen von ihrem Aufstellungsort entfernt und nach Durchführungen dieser Prüfungen an einem anderen Ort wieder aufgestellt werden, kann die erneute Prüfung vor Inbetriebnahme entfallen, aa) sofern die Anschlüsse und die Ausrüstungsteile des Druckbehälters nicht geändert worden sind und bb) am neuen Aufstellungsort bereits eine Prüfung der dort vorhandenen Anlagenteile vor Inbetriebnahme eines gleichartigen Druckbehälters durchgeführt worden ist.									
	c) Nicht erdgedeckte Druckbehälter für Gase oder Gasgemische, die auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben	siehe Nr. 7.14 Buchstabe a, sonst gilt Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS/bP	10 Jahre	1)	1)	ZÜS bP	10 Jahre 10 Jahre	ZÜS bP	10 Jahre ²⁾ 10 Jahre ²⁾
	1) Es müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen wie folgt durchgeführt werden: a) bei unbeheizten Druckbehältern für entzündbare Gase oder Gasgemische durch eine bP, b) bei beheizten Druckbehältern durch eine ZÜS. Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist.									
	2) Besteht die drucktragende Wandung weder ganz noch teilweise aus hochfesten Feinkornbaustählen mit einer Streckgrenze von mindestens 370 N/mm ² , können die wiederkehrenden Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn a) die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung höchstens zehn Jahre zurückliegt oder b) bei der zuletzt durchgeführten inneren Prüfung keine Mängel an der drucktragenden Wandung festgestellt worden sind.									

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist			
d)	Erdgedeckte Druckbehälter für Gase oder Gasgemische, die auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben, und die durch besondere Schutzmaßnahmen ¹⁾ gegen Beschädigungen durch chemische und mechanische Einwirkungen geschützt sind	siehe Nr. 7.14 Buchstabe a, sonst gilt Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4							
		ZÜS/bP	10 Jahre	^{2), 3)}	^{2), 3)}	ZÜS	10 Jahre	ZÜS	10 Jahre ⁴⁾	
						bP	10 Jahre	bP	10 Jahre ⁴⁾	
<p>¹⁾ Zu den besonderen Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen gehört insbesondere die Ausrüstung mit</p> <p>a) Bitumenumhüllungen und zusätzlichem kathodischem Korrosionsschutz,</p> <p>b) zusätzlichem Außenbehälter aus Stahl und einer Lecküberwachung des Zwischenraums oder</p> <p>c) einer Außenbeschichtung mit geeigneten Beschichtungsstoffen, die den Beanspruchungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung standhalten.</p> <p>Die besonderen Schutzmaßnahmen sind in die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung einzubeziehen. Die Eignung und die Funktionsfähigkeit vom kathodischen Korrosionsschutz ist dabei spätestens nach einem Jahr von einer bP zu prüfen.</p> <p>²⁾ Wiederkehrend zu prüfen sind:</p> <p>a) die Funktionsfähigkeit der Lecküberwachung alle zwei Jahre von einer bP,</p> <p>b) die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen für kathodischen Korrosionsschutz alle zwei Jahre von einer bP,</p> <p>c) kathodische Korrosionsschutzanlagen mit Fremdstrom im Wechsel mit b) alle vier Jahre von einer ZÜS.</p> <p>³⁾ Es müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>a) bei unbeheizten Druckbehältern für entzündbare Gase oder Gasgemische durch eine bP,</p> <p>b) bei beheizten Druckbehältern durch eine ZÜS.</p> <p>Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist.</p> <p>⁴⁾ Es gilt Nr. 7.14 Buchstabe c Fußnote 2.</p>										
e)	Druckbehälter zum Verdampfen von Gasen oder Gasgemischen, die auf die drucktragende Wandung keine korrodierende Wirkung haben und die ausschließlich aus Rohranordnungen bestehen	bP	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		entfällt		bP	¹⁾	bP	¹⁾
		ZÜS/bP	10 Jahre							
<p>¹⁾ Wiederkehrende innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen müssen nur durchgeführt werden, wenn die Druckbehälter für Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen werden.</p>										

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5									
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile							
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung			
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist					
f)	Lagerbehälter für Propan, Butan oder deren Gemische mit < 3 t Fassungsvermögen	siehe Nr. 7.14 Buchstabe a, sonst gilt Nr. 6 Tabelle 3	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3					Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3				
			ZÜS/bP	10 Jahre	bP	2 Jahre ¹⁾	ZÜS	10 Jahre ²⁾	ZÜS	10 Jahre ³⁾	bP	10 Jahre ³⁾
<p>¹⁾ Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist.</p> <p>²⁾ An nicht erdgedeckten Druckbehältern kann bei der wiederkehrenden Prüfung auf die Besichtigung der inneren Wandung verzichtet werden, wenn die Behälter</p> <p>a) ausschließlich der Lagerung von Propan, Butan oder deren Gemischen mit einem genormten Reinheitsgrad dienen und</p> <p>b) keine Einbauten, zum Beispiel Heizungen oder Versteifungsringe, haben.</p> <p>³⁾ Es gilt Nr. 7.14 Buchstabe c Fußnote 2.</p>												
g)	Druckbehälter zur Lagerung von Gasen oder Gasgemischen, bei denen eine korrodierende Wirkung auf die drucktragende Wandung nicht auszuschließen ist	siehe Nr. 7.14 Buchstabe a, sonst gilt Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4					Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4				
			ZÜS/bP	10 Jahre	¹⁾	¹⁾	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	10 Jahre	bP	10 Jahre
<p>¹⁾ Bei Druckbehältern für entzündbare Gase oder Gasgemische müssen äußere Prüfungen alle zwei Jahre durch die ZÜS durchgeführt werden. Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist.</p>												
h)	Elektrisch beheizte Druckbehälter für CO ₂	siehe Nr. 7.14 Buchstabe a, sonst gilt Nr. 6 Tabelle 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4					Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4				
			ZÜS/bP	10 Jahre	bP	2 Jahre	ZÜS	10 Jahre	ZÜS ¹⁾	10 Jahre ¹⁾	bP	10 Jahre ¹⁾
<p>¹⁾ Es gilt Nr. 7.14 Buchstabe c Fußnote 2.</p>												

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist			
7.15	Druckbehälter und daran angeschlossene überwachungsbedürftige Rohrleitungen für kalt verflüssigte Gase oder Gasgemische									
	Druckbehälter und daran angeschlossene überwachungsbedürftige Rohrleitungen für kalt verflüssigte Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen von dauernd weniger als -10 Grad Celsius	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS/bP	10 Jahre	1)	1)	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4		
	Wiederkehrende innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen müssen nur durchgeführt werden, wenn die Druckbehälter und Rohrleitungen für Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen werden.									
	1) Bei Druckbehältern für entzündbare Gase oder Gasgemische müssen alle zwei Jahre äußere Prüfungen durch eine bP durchgeführt werden. Die äußere Prüfung gilt abweichend von § 16 Absatz 3 als fristgerecht durchgeführt, wenn sie bis zum Ende des Jahres ihrer Fälligkeit durchgeführt worden ist.									
7.16	Rotierende dampfbeheizte Zylinder									
		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	ZÜS	10 Jahre	entfällt		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4		
		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	ZÜS	10 Jahre	bP	10 Jahre	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	10 Jahre ¹⁾
			bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre ¹⁾
	1) Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen müssen nach Ablauf der Fristen nur durchgeführt werden, wenn a) die Zylinder aus dem Maschinengestell ausgebaut werden oder b) bei der inneren Prüfung Mängel an der drucktragenden Wandung festgestellt wurden.									
7.17	Steinhärtekessel									
		ZÜS	ZÜS	10 Jahre	entfällt		ZÜS	2 Jahre ¹⁾	ZÜS	10 Jahre
	1) An instandgesetzten Steinhärtekesseln mit eingesetzten Flickern müssen die Reparaturbereiche jährlich wiederkehrend einer Oberflächenrisssprüfung unterzogen werden. In Bereichen von Flickern mit einer Länge von über 400 Millimetern in Längsrichtung muss die erste wiederkehrende Oberflächenrisssprüfung ein halbes Jahr nach der Reparatur durchgeführt werden. Auf wiederkehrende Oberflächenrisssprüfungen kann verzichtet werden, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Prüfungen eines Reparaturbereichs keine Mängel festgestellt wurden.									

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5								
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile						
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung		
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist				
7.18	Druckbehälter und Rohrleitungen aus Glas										
	Druckbehälter und Rohrleitungen mit Ausnahme von Versuchsautoklaven	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6 und 8 bis 11 ¹⁾	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6 und 8 bis 11	ZÜS/bP	10 Jahre						2)
	¹⁾ An Druckanlagen mit Druckbehältern und Rohrleitungen aus Glas muss vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung zusätzlich eine Dichtheitsprüfung von einer bP durchgeführt werden. ²⁾ Bei Druckbehältern und Rohrleitungen aus Glas können die wiederkehrenden Prüfungen entfallen. Falls die Behälter oder die Rohrleitungen durch abtragende Medien beansprucht werden, müssen in Zeitabständen, die entsprechend den Betriebsbeanspruchungen festzulegen sind, die Wanddicken von einer bP gemessen werden.										
7.19	Druckbehälter¹⁾ in Wärmeübertragungsanlagen mit Wärmeträgerölen										
		PS · V [Bar · Liter]	Prüfzuständigkeit:	Prüfzuständigkeit: bei PS · V > 500 Bar · Liter: ZÜS; bei PS · V ≤ 500 Bar · Liter: bP							
		> 100	ZÜS ²⁾	ZÜS/bP	10 Jahre ³⁾	sofern beheizt:					
		≤ 100	bP ²⁾			ZÜS	2 Jahre	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	10 Jahre
						bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre
	¹⁾ Druckbehälter, in denen Wärmeträgeröle erhitzt werden oder in denen die Wärmeträgeröle oder ihre Dämpfe zur Wärmeabgabe verwendet werden. ²⁾ Wärmeübertragungsanlagen und Teile dieser Anlagen dürfen vor der erstmaligen Inbetriebnahme sowie nach einer Instandsetzung oder einer prüfpflichtigen Änderung nur in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer bP auf Dichtheit geprüft worden sind. ³⁾ Wärmeübertragungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn der Wärmeträger mindestens einmal jährlich von einer bP auf weitere Verwendbarkeit geprüft worden ist.										
7.20	Versuchsautoklaven zur Durchführung von Versuchen mit unbekanntem Reaktionsablauf										
		1)		entfällt		1)	1)				
						ZÜS	5 Jahre	ZÜS	10 Jahre		
						bP	10 Jahre	bP	10 Jahre		
	¹⁾ Die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden äußeren Prüfungen können entfallen. Vor jeder Verwendung ist jedoch eine Prüfung durch eine bP durchzuführen.										

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5																		
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile																
			Prüfzuständigkeit	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung											
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit				Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist													
7.21	Heizplatten in Wellpappenerzeugungsanlagen	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	ZÜS/bP	10 Jahre	entfällt		entfällt		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	ZÜS	10 Jahre ¹⁾	bP	10 Jahre ¹⁾							
¹⁾ Wiederkehrende Festigkeitsprüfungen brauchen nach Ablauf der Frist nur durchgeführt zu werden, wenn die Heizplatten aus dem Maschinengestell ausgebaut werden.																					
7.22	Pneumatische Weinpressen (Membranpressen, Schlauchpressen)	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	ZÜS/bP	5 Jahre ¹⁾	entfällt		Prüfzuständigkeit: – bei $V \leq 1$ Liter und $PS > 1\ 000$ Bar oder $V > 1$ Liter und $PS \cdot V > 200$ Bar · Liter: ZÜS; – sonst bP						ZÜS	²⁾	ZÜS	²⁾	bP	²⁾	bP	²⁾
¹⁾ Im Zuge der Prüfung der Druckanlage ist insbesondere eine Prüfung der Ausrüstungsteile vorzunehmen. ²⁾ Die wiederkehrenden Prüfungen können entfallen, sofern jährlich mindestens einmal eine Prüfung auf sichtbare Schäden durch eine bP vorgenommen worden ist. Werden jedoch an druckbeanspruchten Teilen Schäden festgestellt oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, müssen innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen durchgeführt werden.																					
7.23	Plattenwärmetauscher	Bei Plattenwärmetauschern, deren Plattenverbindungen nicht oder nur zum Teil im Kraftfluss infolge der Druckbeaufschlagung liegen, z. B. bei Lastaufnahme durch einen Rahmen, können die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer prüfpflichtigen Änderung und die wiederkehrenden Prüfungen entfallen.																			
7.24	Lagerbehälter für Lebensmittel	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 4																		
a)	Lagerbehälter mit gas- oder dampfförmiger Phase, deren drucktragende Wandung unmittelbar mit Lebensmitteln in Kontakt steht		ZÜS/bP	10 Jahre	entfällt		ZÜS	¹⁾	ZÜS	¹⁾	bP	¹⁾	bP	¹⁾							
¹⁾ Wiederkehrende innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen können entfallen, sofern die Druckbehälter jährlich mindestens einmal von einer bP auf innere und äußere sichtbare Schäden geprüft worden sind und an druckbeanspruchten Teilen keine Schäden festgestellt werden.																					

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist			
	b) Ausrüstungsteile von Lagerbehältern für Lebensmittel nach Nr. 7.24 Buchstabe a, die unter Druck gefüllt, entleert oder sterilisiert werden	Prüfzuständigkeit: bei PS > 1 Bar: ZÜS, sonst bP	entfällt		ZÜS/bP	5 Jahre	entfällt			
7.25	Verwendungsfertige Druckanlagen und Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen									
	a) Verwendungsfertige Druckanlagen	$PS \cdot V$ [Bar · Liter] > 1 000 ≤ 1 000	Prüfzuständigkeit ¹⁾ ZÜS bP	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 2 bis 7 Die Prüffristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9						
	¹⁾ Bei verwendungsfertig serienmäßig hergestellten Druckanlagen mit Druckgeräten im Sinne der Richtlinie 2014/68/EU oder mit einfachen Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 2014/29/EU kann eine Prüfung vor Inbetriebnahme ohne Bezug auf einen Aufstellplatz an einem Muster durch eine ZÜS durchgeführt werden, sofern für Geräte oder Behälter das Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V höchstens 1 000 Bar · Liter beträgt. Die Prüfung vor Inbetriebnahme hinsichtlich der Aufstellungsbedingungen darf von einer bP durchgeführt werden.									
	b) Druckgeräte in verwendungsfertigen Maschinen	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 2 bis 7, nur Prüfung der Unterlagen ¹⁾		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 2 bis 7 Die Prüffristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9						
	¹⁾ Bei verwendungsfertig hergestellten Maschinen mit eingebauten Druckgeräten im Sinne der Richtlinie 2014/68/EU oder einfachen Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 2014/29/EU beschränkt sich die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme darauf zu prüfen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist. Dies gilt jedoch nur, wenn aus den technischen Unterlagen die zutreffende Auswahl der Druckgeräte für die vorgesehene Betriebsweise sowie die sichere Montage und Installation in der Maschine hervorgeht und nachweislich die Sicherheit der Druckgeräte nicht von den Aufstellungsbedingungen der Maschine abhängt.									
7.26	Druckanlagen, die bestimmungsgemäß für den ortsveränderlichen Einsatz verwendet werden									
		Nur erstmalig ¹⁾ . Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6 Die Prüffristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9						
	¹⁾ Bei Druckbehälteranlagen im Sinne von Nr. 2.1 Satz 1 Buchstabe b, die an wechselnden Aufstellungsorten verwendet werden, ist nach dem Wechsel des Aufstellungsortes eine erneute Prüfung vor Inbetriebnahme nicht erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) eine Bescheinigung über eine andernorts durchgeführte Prüfung vor Inbetriebnahme vorliegt, b) sich keine neue Betriebsweise ergeben hat und die Anschlussverhältnisse sowie die Ausrüstung unverändert bleiben und c) an die Aufstellung keine besonderen Anforderungen zu stellen sind. Bei besonderen Anforderungen an die Aufstellung genügt es, wenn die sichere Aufstellung am Betriebsort von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft wird und hierüber eine Aufzeichnung vorliegt.									

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5										
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile								
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung				
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist						
7.27 Ortsfeste Füllanlagen für Gase	a) Druckanlagen mit Druckbehältern zum Lagern von Gasen, die aus ortsbeweglichen Druckgeräten befüllt werden nach Nr. 2.1 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6, Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS/bP	10 Jahre	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4 und 8, 9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15) Die Prüfristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15)							
	b) Druckanlagen, in denen ortsbewegliche Druckgeräte befüllt werden nach Nr. 2.1 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb	ZÜS	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS/bP	10 Jahre	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4 und 8, 9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15) Die Prüfristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15)							
	c) Druckanlagen zur Befüllung von Fahrzeugen nach Nr. 2.1 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc	ZÜS	ZÜS	ZÜS	5 Jahre	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4 und 8, 9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15) Die Prüfristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15)							
7.28 Druckbehälter mit Schnellverschlüssen	Druckbehälter mit Schnellverschlüssen, die Gase, Gasgemische oder überhitzte Flüssigkeiten enthalten	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	ZÜS/bP	10 Jahre	bei $V \leq 1$ Liter und $PS > 1\,000$ Bar oder $V > 1$ Liter, $PS > 0,5$ Bar und $PS \cdot V > 1\,000$ Bar · Liter: ZÜS, sonst bP		Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4					
				ZÜS	2 Jahre	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	10 Jahre	ZÜS	10 Jahre		
				bP	2 Jahre	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre		

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen nach Nr. 4	Prüfungen nach Nr. 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
			Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit			Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist			
7.29	Ortsbewegliche Druckgeräte nach Nr. 2.1 Satz 2 Buchstabe b									
	a) Ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU, die befüllt und an einem anderen Ort entleert werden	Prüfungen nach Nr. 4 und Nr. 5 können entfallen, wenn die ortsbeweglichen Druckgeräte den Anforderungen der Richtlinie 2010/35/EU für Prüfung und Verwendung entsprechen.								
	b) Ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 2010/35/EU, die jedoch auf dem Betriebsgelände verwendet werden, ohne dass dabei eine Beförderung im Sinne der Richtlinie 2008/68/EG erfolgt	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3 bis 6	ZÜS/bP	10 Jahre	entfällt	entfällt	Die Prüffristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9 (ggf. unter Beachtung der besonderen Prüfanforderungen aus Nr. 7)			
7.30	Druckbehälter mit Einbauten									
	Druckbehälter mit Einbauten oder losen Schüttungen	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6, Tabelle 3 bis 6	ZÜS/bP	10 Jahre	ZÜS	2 Jahre ¹⁾	ZÜS	5 Jahre erstmalig, danach 10 Jahre ²⁾	ZÜS	10 Jahre
				bP	10 Jahre ¹⁾	bP	10 Jahre	bP	10 Jahre	
¹⁾ Sofern feuer-, abgas- oder elektrisch beheizt. ²⁾ Die Prüffrist für die inneren Prüfungen kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, sofern a) Schädigungen der drucktragenden Wandung, wie Korrosion oder Erosion, nicht zu unterstellen sind, b) die innere Prüfung aller Wandungsteile nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und c) bei der ersten wiederkehrenden inneren Prüfung keine Mängel an der drucktragenden Wandung festgestellt worden sind.										

Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung

Vom 30. April 2019

Es verordnen

- auf Grund des § 4 Absatz 1, des § 30 Nummer 3 und des § 41 Nummer 5 und 6 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 1722) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes, der durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1 Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

Die Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden die Nummern 2 bis 8.
 - c) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Rundfahrt ist die von der zuständigen Stelle erstmalig geplante Anfahrt in der Verwendung befindlicher Messgeräte zwecks Eichung in dem Zeitraum, in dem die Eichfrist endet; Teil einer Rundfahrt sind auch die Fälle, in denen Messgeräte nach einer Instandsetzung bei der ersten Anfahrt im Rahmen einer Rundfahrt ge Eich werden oder die Eichung unverschuldet zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Können Bauteile oder Komponenten von Messgeräten, die nicht Teilgeräte sind, nicht im Rahmen einer Eichung geprüft werden, sondern erfordern eine Vorprüfung, sind für diese Prüfung Zeitgebühren nach § 4 zu erheben.“
3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erfolgt eine beantragte Eichung nach § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes, für die in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist, außerhalb des jeweiligen Eichbezirks, so sind zu-

sätzlich die Reisekosten und eine Zeitgebühr für die Reisezeit zu erheben, sofern die Kosten für die Eichung die nach der Anlage vorgesehene Festgebühr übersteigen. Die Festgebühr ist in diesen Fällen um den darin enthaltenen Fahrtanteil von 20 vom Hundert zu reduzieren.“

4. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „außerhalb einer Rundfahrt oder“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Billigkeit“ die Wörter „, insbesondere für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36),“ eingefügt.
6. Die Anlage wird wie aus dem Anhang I zu dieser Verordnung ersichtlich gefasst.

Artikel 2 Weitere Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

Die Anlage der Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie aus Anhang II dieser Verordnung ersichtlich gefasst.

Artikel 3 Änderung der Mess- und Eichverordnung

Die Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „sowie von Holz“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung sind ferner nicht anzuwenden, sofern spezialgesetzliche Regelungen Ausnahmen ausdrücklich vorsehen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- c) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nummer 2 wird das Wort „keine“ durch das Wort „Eiersortiermaschinen“ ersetzt.
4. Anlage 4 Teil B Modul B Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Übersendung der Baumusterprüfbescheinigung an Dritte
- Die Konformitätsbewertungsstelle kann auf Verlangen der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten und der anderen Konformitätsbewertungsstellen eine Abschrift der Baumusterprüfbescheinigungen und ihrer Ergänzungen übersenden, sofern es sich um Messgeräte im Sinne des § 8 Absatz 1 handelt. Wenn die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten dies verlangen, können sie eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die Konformitätsbewertungsstelle vorgenommenen Prüfungen von Messgeräten im Sinne des § 8 Absatz 1 erhalten. Die Konformitätsbewertungsstelle bewahrt ein Exemplar der Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Hersteller eingereichten

Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.“

5. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.1 werden in der Spalte „Messgeräteart“ die Wörter „mit Ausnahme der Gewichtsstücke, die zu Waagen nach Nummer 2.2.8 gehören“ gestrichen.
- b) In Nummer 2.2.2 werden in der Spalte „Messgeräteart“ die Wörter „, soweit sie nicht zu Waagen nach Nummer 2.2.8 gehören“ gestrichen.
- c) Die Zeilen zu den Nummern 2.2.8 und 2.3.4 werden gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 2.2.9 wird Nummer 2.2.8.
- e) In Nummer 6.6 werden in der Spalte „Messgeräteart“ die Wörter „zur Bestimmung der Zeit“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. April 2019

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

Anhang I zu Artikel 1 Nummer 6**Anlage**
(zu § 3)Gebührenverzeichnis vom 8. Mai 2019 bis 31. Dezember 2020¹**Inhaltsverzeichnis**

Schlüsselzahlen- gruppe	Sachgebiet
I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen), Befundprüfungen	
1	Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung
2	Messgeräte zur Bestimmung der Masse
3	Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur
4	Messgeräte zur Bestimmung des Drucks
5	Messgeräte zur Bestimmung des Volumens
6	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität
7	Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)
8	Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten
9	Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten
10	Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen
11	Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen
12	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr
13	Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung
II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	
14	Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung
15	Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung
16	Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse
17	Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen
18	Bescheinigungen
19	Stundensätze

¹ Die Ordnung der Schlüsselzahlen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung, konkretisiert durch § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen) und Befundprüfungen		
<u>Schlüsselzahlengruppe 1: Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung</u>		
1. Eichung		
1.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches	164,60
1.1.1.2	Stoff- und Stofflegemessmaschinen	232,30
1.1.1.3	Messmaschinen für Bodenbeläge	207,80
1.1.1.4	Messmaschinen für Wegstrecken	75,00
Halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer)		
Hinweis:		
H 1.3-1	Die Gebühren für vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer), werden nach den Schlüsselzahlen 9.5... erhoben.	
1.3.1.1	Halbautomatische Choirometer	181,80
1.3.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	121,20
1.3.1.3	jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals am halbautomatischen Choirometer	30,40
Weitere Ermäßigungen		
E 1-1	Bei Messmaschinen gemäß den Schlüsselzahlen 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.	
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse</u>		
Hinweis:		
H 2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten, außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen, werden nach der Schlüsselzahlengruppe 5 erhoben.	
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke</u>		
1. Eichung		
der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)		
2.1.2.1	bis 50 g	6,00
2.1.2.2	von 100 g bis 1 kg	10,00
2.1.2.3	von 2 kg bis 10 kg	13,70
2.1.2.4	von 20 kg bis 50 kg	21,80
2.1.2.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	22,70

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1		
2.1.3.1	bis 1 kg	16,30
2.1.3.2	von 2 kg bis 10 kg	21,40
2.1.3.3	von 20 kg bis 50 kg	26,40
2.1.3.4	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	30,50
Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)		
2.1.4.1	bis 50 g	30,80
2.1.4.2	von 100 g bis 1 kg	34,00
2.1.4.3	von 2 kg bis 10 kg	38,20
2.1.4.4	von 20 kg bis 50 kg	46,60
2.1.4.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	68,60
Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2		
2.1.5.1	bis 50 g	52,00
2.1.5.2	von 100 g bis 1 kg	66,40
2.1.5.3	von 2 kg bis 50 kg	89,50
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2: Nichtselbsttätige Waagen</u>		
1. Eichung		
Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max.).		
Hinweis:		
H 2.2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastmessern werden nach den Schlüsselzahlen 12.1.1... erhoben.	
Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen		
Hinweis:		
H 2.2-2	Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)		
mit Anzeigeeinrichtung		
2.2.1.1	bis 5 kg	178,50
2.2.1.2	über 5 kg	240,20
ohne Anzeigeeinrichtung		
2.2.1.3	bis 5 kg	240,90
2.2.1.4	über 5 kg	262,20
Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)		
mit Anzeigeeinrichtung		
2.2.2.1	bis 5 kg	141,40
2.2.2.2	über 5 kg bis 50 kg	185,60

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2.2.2.3	über 50 kg bis 350 kg ohne Anzeigeeinrichtung	230,20
2.2.2.4	bis 5 kg	87,90
Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)		
Hinweis:		
H 2.2-3	Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3... berechnet. mit Anzeigeeinrichtung	
2.2.3.1	bis 5 kg	73,40
2.2.3.2	über 5 kg bis 50 kg	91,10
2.2.3.3	über 50 kg bis 350 kg	146,10
2.2.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	272,70
2.2.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	313,40
2.2.3.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	563,10
2.2.3.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	710,20
2.2.3.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	936,20
2.2.3.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen	1 399,70
2.2.3.10	bis 5 kg	73,40
2.2.3.11	über 5 kg bis 50 kg	85,50
2.2.3.12	über 50 kg bis 350 kg	102,90
Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen		
2.2.3.13	Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet.	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Zusatzeinrichtungen		
2.2.3.14	elektronische Datenspeicher, im Anzeigegerät integriert	22,10
2.2.3.15	sonstige elektronische Datenspeicher	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit angeschlossenem Kassensystem (Waagen-Kassensystem)		
2.2.4.1	bis 5 kg	111,40
2.2.4.2	über 5 kg bis 50 kg	129,10
2.2.4.3	über 50 kg bis 350 kg	184,10
Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen		
2.2.9.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle	109,00
2.2.9.2	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	129,60
2.2.9.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1,30

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Sonstige Vorprüfungen für Eichungen		
2.2.9.4	Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
2.2.9.5	jede Stillstandsicherung in Waagen	15,30
Zusatzgebühren für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen		
2.2.10.1	bis 5 kg	11,80
2.2.10.2	über 5 kg bis 50 kg	11,80
2.2.10.3	über 50 kg bis 350 kg	16,40
2.2.10.4	über 350 kg bis 1 500 kg	26,40
2.2.10.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	42,70
2.2.10.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	67,90
2.2.10.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	86,00
2.2.10.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	124,80
2.2.10.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	141,80
für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind		
Hinweis:		
H 2.2-4	Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
Jede weitere Auswägeeinrichtung		
2.2.11.1	über 50 kg bis 350 kg	22,70
2.2.11.2	über 350 kg bis 1 500 kg	32,80
2.2.11.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	48,40
2.2.11.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	77,90
2.2.11.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	157,30
2.2.11.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	260,10
2.2.11.7	über 81 000 kg bis 200 000 kg	390,80
für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastaufnehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben werden		
2.2.12.1	Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
Ermäßigungen		
E 2.2-1	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 und 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 wird bei Prüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt.	
E 2.2-2	Bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät wird auf die Grundgebühr a) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5, 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... eine Gebührenermäßigung in Höhe von 35 Prozent gewährt und b) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.	
E 2.2-3	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.12 wird bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
E 2.2-4	<p>Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 2.2-2 oder E 2.2-3 gewährt wird.</p> <p>2. Befundprüfung</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... aufgeführten Messgerät, sonstigen Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.2.3.13, 2.2.3.15 oder 2.2.12.1 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p> <p><u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3: Selbsttätige Waagen</u></p> <p>1. Eichung</p> <p>Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max.) der Auswägeinrichtung.</p> <p>Hinweise:</p>	
H 2.3-1	Die nachstehenden Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und integrierten Messwertspeichern ein.	
H 2.3-2	Bei Waagen der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage einzeln verrechnet.	
	Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)	
	Hinweis:	
H 2.3-3	Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.	
2.3.1.1	bis 10 kg	218,00
2.3.1.2	über 10 kg bis 50 kg	338,60
2.3.1.3	über 50 kg bis 250 kg	501,40
2.3.1.4	über 250 kg bis 500 kg	616,40
2.3.1.5	über 500 kg bis 3 000 kg	694,50
2.3.1.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüssel- zahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 411,80
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)	
2.3.2.1	bis 1 kg	361,00
2.3.2.2	über 1 kg bis 10 kg	405,80
2.3.2.3	über 10 kg	428,80
	Mehrspurwaagen	
2.3.2.4	selbsttätige Mehrspurkontrollwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen		
2.3.3.1	bis 10 kg	218,00
2.3.3.2	über 10 kg bis 50 kg	338,60
2.3.3.3	über 50 kg bis 250 kg	501,40
2.3.3.4	über 250 kg bis 500 kg	616,40
2.3.3.5	über 500 kg bis 3 000 kg	694,50
2.3.3.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 411,80
Selbsttätige Gleiswaagen		
2.3.4.1	selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3 000 kg oder mehr	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)		
2.3.5.1	bis 10 kg	218,00
2.3.5.2	über 10 kg bis 50 kg	338,60
2.3.5.3	über 50 kg bis 250 kg	501,40
2.3.5.4	über 250 kg bis 500 kg	616,40
2.3.5.5	über 500 kg bis 3 000 kg	694,50
2.3.5.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 411,80
Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren		
2.3.6.1	Förderbandwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen		
2.3.7.1	bis 500 kg	600,20
2.3.7.2	über 500 kg bis 3 000 kg	606,40
2.3.7.3	über 3 000 kg bis 10 000 kg	697,40
2.3.7.4	über 10 000 kg	782,20
Weitere Messgeräte		
2.3.9.1	Nur statisch zu prüfende selbsttätige Waagen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 2.2... aufgeführten Gebührensätzen.
Zusatzgebühren		
2.3.11.1	Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	60,70

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Sonstige Vorprüfungen für Eichungen		
2.3.12.1	Kompatibilitätsprüfung von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Ermäßigungen		
E 2.3-1	Bei den Schlüsselzahlen 2.3.1.1 bis 2.3.1.6, 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5... und 2.3.7... wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.	
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 aufgeführten Messgerät (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3, 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.3.2.4, 2.3.4.1 oder 2.3.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.		
Schlüsselzahlengruppe 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur		
(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermolemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)		
1. Eichung		
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C)		
3.0.1.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	50,00
3.0.1.2	jeder weitere Prüfpunkt	12,60
3.0.1.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	40,00
3.0.1.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	10,00
3.0.1.5	ab dem 20. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	33,00
3.0.1.6	jeder weitere Prüfpunkt ab dem 20. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	5,00
3.0.1.7	ab dem 50. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	24,20
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 200 °C)		
3.0.2.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	54,60
3.0.2.2	jeder weitere Prüfpunkt	13,70
3.0.2.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	43,60
3.0.2.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	10,90
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 400 °C)		
3.0.3.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	59,10
3.0.3.2	jeder weitere Prüfpunkt	14,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
3.0.3.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	47,40
3.0.3.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	11,90
Thermometer in Aräometern		
3.0.4.1	erstes Thermometer	18,70
3.0.4.2	jedes weitere Thermometer	9,40
3.0.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, ab dem 20. Messgerät bei gleichen Prüfpunkten	7,10
Zusatzgebühren		
3.0.5.1	für nicht fest angeschlossene Anzeigeegeräte (mit gelieferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern für teilweise eintauchend justierte Thermometer	13,70
3.0.6.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	15,20
3.0.6.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	35,50
3.0.6.3	experimentelle Kapillareninhaltsermittlung	31,80
3.0.6.4	Extremthermometer bei Glasthermometern	13,70
3.0.6.5	Anbringen einer Strichmarke	1,30
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 4: Messgeräte zur Bestimmung des Drucks		
1. Eichung		
Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugs-temperatur 20 °C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk		
Klasse 1,6 bis 4,0		
4.1.1.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	70,00
4.1.1.2	ab dem elften Stück, je Gerät	65,90
Klasse 1,0		
4.1.2.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	77,30
4.1.2.2	ab dem elften Stück, je Gerät	62,50
Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)		
4.1.3.1	je Gerät	105,50
Reifendruckmessgeräte		
4.2.1.1	Prüfung Reifendruckmessgeräte	49,90
4.2.1.2	Prüfung Reifendruckmessgeräte in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	21,80
4.2.1.3	Reifendruckautomaten	94,00
Ermäßigungen		
E 4.2-1	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 4.2.1.1 und 4.2.1.3 wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlengruppe 5: Messgeräte zur Bestimmung des Volumens</u>		
1. Eichung		
Behälter ohne Einteilung		
Hinweis für Behälter ohne Einteilung:		
H 5-1	Die Gebühren für Behälter ohne Einteilung sind für in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen berechnet. mit einem Volumen	
5.0.1.1	bis 50 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	26,70
5.0.1.2	über 50 l bis 200 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	36,40
5.0.1.3	über 200 l bis 1 000 l	166,00
5.0.1.4	ab 1 000 l, je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 5.0.1.3)	46,10
Zusatzgebühr zu allen unter den Schlüsselzahlen 5.0.1... genannten Gebührentatbeständen		
5.0.2.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	73,20
Ortsfeste Behälter mit Einteilung		
Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen		
5.0.4.1	bis 2 m ³	1 695,60
5.0.4.2	über 2 m ³ bis 10 m ³	2 058,90
5.0.4.3	ab 10 m ³ , je angefangene 10 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.2)	230,20
5.0.4.4	100 m ³	4 117,80
5.0.4.5	ab 100 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4)	2 058,90
5.0.4.6	ab 500 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4 und 5.0.4.5)	549,00
Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen		
5.0.5.1	bis 500 m ³	3 875,60
5.0.5.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	4 602,20
5.0.5.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	5 328,90
5.0.5.4	über 50 000 m ³	6 297,70
Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen		
5.0.6.1	bis 500 m ³	3 027,80
5.0.6.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	3 633,30
5.0.6.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	4 844,40
5.0.6.4	über 50 000 m ³	5 813,30
Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen		
5.0.7.1	bis 500 m ³	1 090,00
5.0.7.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 937,80
5.0.7.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	3 148,90
5.0.7.4	über 50 000 m ³	4 360,00

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3:</u> Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhen- dem Zustand		
1. Eichung		
5.3.1.1	Messwerkzeuge	65,80
5.3.2.1	Füllstandsmessgerät	235,00
Ermäßigung		
E 5.3-1	Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gemäß der Schlüsselzahl 5.3.1.1 gewährt.	
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4:</u> Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser		
1. Eichung		
Hinweise:		
H 5.4-1	In die Gebühren eingeschlossen sind – bei Kraftstoffzapfanlagen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten, – bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenumwerterers, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.	
H 5.4-2	Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.	
Kraftstoffzapfanlage je Messanlage (Zapfpunkt) (ohne gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)		
5.4.1.1	über 20 l/min bis 100 l/min	166,20
5.4.1.2	über 20 l/min bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	229,40
5.4.1.3	über 100 l/min bis 500 l/min	217,50
5.4.1.4	über 100 l/min bis 500 l/min (mit Mengenumwertung)	285,10
5.4.1.5	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min	484,50
5.4.1.6	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	539,40
5.4.1.7	für Wasserstoff	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten		
5.4.2.1	bis 100 l/min	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
5.4.2.2	über 100 l/min bis 500 l/min	393,60
5.4.2.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	413,40
5.4.2.4	über 1 000 l/min	473,60
Schmierölmessanlagen		
5.4.3.1	Schmierölmessanlagen < 20 l/min	112,30
Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne unter Druck verflüssigte Gase oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)		
5.4.5.1	bis 500 l/min	538,10
5.4.5.2	über 500 l/min	615,00
Weitere Messanlagen: insbesondere Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff), Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen), Messanlagen für wässrige Harnstofflösungen (ohne Zapfanlagen) oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen		
5.4.5.3	bis 100 l/min	334,20
5.4.5.4	über 100 l/min bis 500 l/min	509,90
5.4.5.5	über 500 l/min bis 1 000 l/min	856,70
5.4.5.6	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	1 083,40
5.4.5.7	über 5 000 l/min	1 816,00
5.4.6.1	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 5.4.1... bis 5.4.5... aufgeführten Gebührensätzen.
Hinweis:		
H 5.4-4	Die bei den Gebührentatbeständen 5.4.1... bis 5.4.5... verwendete Bezeichnung „Volumen“ ist bei Gebührentatbestand 5.4.6.1 als „Masse“ und die Volumeneinheit „l“ ist als „kg“ zu lesen.	
Zapfanlagen für wässrige Harnstofflösungen (u. a. AdBlue-Zapfsäulen)		
5.4.7.1	bis 10 l/min	175,70
5.4.7.2	über 10 l/min	197,70
Ermäßigungen		
E 5.4-1	Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr für die Eichung oder Befundprüfung in folgender Höhe gewährt: a) bei Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.5... von 25 Prozent, b) bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten nach den Schlüsselzahlen 5.4.2.2 bis 5.4.2.4 von 30 Prozent und c) bei Kraftstoffzapfanlagen für Flüssiggas und bei weiteren Messanlagen von 50 Prozent.	
E 5.4-2	Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Messanlagen für Milch oder weiteren Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 5.4-1 gewährt wird.	
E 5.4-3	Bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Schmierölmessanlagen wird bei Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent auf die Festgebühr gewährt.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro	
2. Befundprüfung			
<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.4.1.7 oder 5.4.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>			
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5: Messgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)</u>			
1. Eichung			
Hinweis:			
H 5.5-1	Die Gebühren für die Eichung von Zählern für Warm- und Heißwasser werden nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.		
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.1	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	19,70
5.5.1.2	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	27,40
5.5.1.3	über (Q_3) = 16 bis (Q_3) = 63	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	62,30
5.5.1.4	über (Q_3) = 63 bis (Q_3) = 160	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h	141,90
Bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.5	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	12,20
5.5.1.6	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	16,50
Bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.7	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	9,30
5.5.1.8	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	13,00
5.5.1.9	Verbundwasserzähler (inklusive Umschalteneinrichtung)		Gebührensatz für die jeweiligen Zähler nach den Schlüsselzahlen 5.5... zuzüglich 89,40
2. Befundprüfung			
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.6.1	bis (Q_3) = 16	bis 10 m ³ /h, pro Stück	89,40 (Festgebühr)
5.5.6.2	über (Q_3) = 16 bis (Q_3) = 160	über 10 m ³ /h bis 100 m ³ /h	283,80 (Festgebühr)
5.5.6.3	über (Q_3) = 160	über 100 m ³ /h	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6: Volumenmessgeräte für strömende Gase		
1. Eichung von Volumengaszählern		
(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)		
mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)		
5.6.1.1	bis 10 m ³ /h	24,80
5.6.1.2	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	66,80
5.6.1.3	über 40 m ³ /h bis 100 m ³ /h	119,30
5.6.1.4	über 100 m ³ /h bis 650 m ³ /h	247,80
5.6.1.5	über 650 m ³ /h bis 2 500 m ³ /h	419,50
bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück		
5.6.1.6	bis 10 m ³ /h	17,10
5.6.1.7	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	28,60
bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück		
5.6.1.8	bis 10 m ³ /h	16,00
2. Befundprüfung bei Volumengaszählern		
(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)		
mit einem maximalen Durchfluss		
5.6.1.9	bis 10 m ³ /h, pro Stück (Festgebühr)	111,30
5.6.1.10	über 10 m ³ /h, pro Stück	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Wirkdruck-Gaszähler (Eichung, Befundprüfung)		
5.6.8.1	Prüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
1. Eichung		
Teilgeräte		
Temperatur- und Zustands-Mengennumwerter für Gase		
Temperatur-Mengennumwerter		
5.6.9.1	Prüfung auf dem Prüfstand	148,40
5.6.9.2	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	417,30
Zustands-Mengennumwerter		
5.6.9.3	Prüfung auf dem Prüfstand	372,10
5.6.9.4	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	641,00
5.6.9.5	nur Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Zusatzgebühren zu der Prüfung von Teilgeräten		
5.6.9.6	ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe	154,60
5.6.9.7	für Höchstbelastungsmessgerät, im Zustands-Mengennumwerter integriert	30,40

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2. Befundprüfung bei Teilgeräten		
<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befundprüfung an einem Zustands-Mengenumwerter in Bezug auf die Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort (Schlüsselzahl 5.6.9.5) ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>		
Schlüsselzahlengruppe 6: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität		
Hinweise:		
H 6.0-1	Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 aufgeführten Gebühren gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).	
H 6.0-2	Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchsähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.	
Eichung und Befundprüfung von Elektrizitätszählern		
Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung		
Eichung Einphasenwechselstromzähler		
6.0.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	21,60
6.0.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	13,40
Befundprüfung Einphasenwechselstromzähler		
6.0.2.1	Befundprüfung von Einphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	105,60
Eichung Mehrphasenwechselstromzähler		
6.0.3.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	23,40
6.0.3.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	14,90
Befundprüfung Mehrphasenwechselstromzähler		
6.0.4.1	Befundprüfung von Mehrphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	112,70
Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern		
Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung		
je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungs-Tarifzählwerks		
6.0.5.1	bei messtechnischer Prüfung	13,30
6.0.5.2	bei Funktionskontrolle	4,40
6.0.5.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	13,30
Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen im Rahmen der Eichung		
6.0.6.1	Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung	13,30
6.0.6.2	Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B. Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	4,40

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Befundprüfung von Zusatzeinrichtungen von Elektrizitätszählern (einschließlich zusätzlicher Prüfungen)		
Für Befundprüfungen der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... aufgeführten Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) sind Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung der Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Eichung und Befundprüfung von Messwandlerzählern		
6.0.7.1	Messwandlerzähler	39,90
Befundprüfung bei Messwandlerzählern		
Für eine beendete Befundprüfung an einem Messwandlerzähler nach der Schlüsselzahl 6.0.7.1 (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messwandlerzähler (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Eichung und Befundprüfung von Messwandlern für Elektrizität		
6.5.1.1	Stromwandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
6.5.1.2	Spannungswandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Eichung und Befundprüfung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität		
6.6.1.1	Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<u>Schlüsselzahlengruppe 7: Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)</u>		
1. Eichung		
Hinweise:		
H 7.2-1	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach den Schlüsselzahlen 5.5... erhoben.	
H 7.2-2	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden hinsichtlich der mit Kaltwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 5.5... und hinsichtlich der mit Warmwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.	
H 7.2-3	Die Gebühr für Wärme- oder Kältezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar) zusammen.	
H 7.2-4	Die Gebühr für kombinierte Kälte- und Wärmezähler setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten Durchflusssensor nach den Schlüsselzahlen 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 oder nach den Schlüsselzahlen 5.5... sowie Rechenwerk nach den Schlüsselzahlen 7.3...	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Teilgeräte		
Durchflusssensoren		
bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q_n bzw. q_p		
7.2.1.1	bis 3 m ³ /h	58,20
7.2.1.2	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	93,40
7.2.1.3	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	188,90
bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück		
7.2.1.4	bis 3 m ³ /h	42,90
7.2.1.5	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	64,80
7.2.1.6	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	137,30
bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück		
7.2.1.7	bis 3 m ³ /h	36,30
7.2.1.8	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	60,40
Elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)		
7.3.1.1	elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern	61,50
7.3.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	29,70
7.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	14,90
Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)		
7.3.2.1	elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern	181,80
7.3.2.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	90,60
Temperaturfühlerpaar		
7.4.1.1	Temperaturfühlerpaar	55,50
7.4.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Paaren, je Paar	29,10
7.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Paaren, je Paar	14,90
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 8: Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten		
1. Eichung		
Hinweis:		
H 8-1	Die Gebühr für die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach den betreffenden Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe 3 (zusätzlich) erhoben.	
Senkwaagen (Aräometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose		
Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $\geq 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder $\geq 0,2 \text{ Prozent}$		
bei drei Prüfpunkten		
8.1.1.1	erstes Stück	25,70
8.1.1.2	jedes weitere Stück	17,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
8.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät bei fünf Prüfpunkten	10,90
8.1.2.1	erstes Stück	35,80
8.1.2.2	jedes weitere Stück	24,20
8.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert < 0,5 kg/m ³ oder < 0,2 Prozent bei drei Prüfpunkten	18,70
8.1.3.1	erstes Stück	42,10
8.1.3.2	jedes weitere Stück	28,00
8.1.3.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät bei fünf Prüfpunkten	17,90
8.1.4.1	erstes Stück	51,40
8.1.4.2	jedes weitere Stück	34,30
8.1.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	24,20
Zusatzgebühren		
8.1.5.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	9,40
8.1.5.2	jeder zusätzliche Prüfpunkt	8,60
8.1.5.3	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsfüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	9,40
8.1.5.4	ab 10 Aräometer, je Umrechnungsart	90,30
Weitere Messgeräte		
8.1.6.1	Pyknometer (ohne Skale)	110,20
8.1.6.2	Pyknometer (ohne Skale), ab dem elften Stück	53,10
8.2.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	120,70
8.4.1.1	digitale Dichtemessgeräte für Flüssigkeiten	371,50
8.5.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milch	6,30

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Schlüsselzahlengruppe 9: Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten

1. Eichung

Getreideprober

Hinweis:

H 9.1-1	Die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 beziehen sich nur auf die Bestimmung des Volumens des Chondrometers (ohne Präzisionswaage und Gewichte).	
9.1.1.1	Viertelliterprober	140,30
9.1.1.2	Literprober	140,30
9.1.1.3	ab dem vierten Stück	112,30

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten	
9.2.1.1	Prüfung des ersten Messgerätes	370,10
9.2.1.2	vom zweiten Stück ab oder bei Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	120,40
	Hinweis:	
H 9.2-1	Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.	
9.2.1.3	jede weitere Getreideart und Messzelle	36,50
	Ermäßigung	
E 9.2-1	Bei Feuchtemessgeräten wird bei der Schlüsselzahl 9.2.1.1 im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	
9.3.1.1	Atemalkohol-Messgerät	121,20
9.4.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milcherzeugnisse	6,30
	Vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer)	
	Hinweis:	
H 9.5-1	Die Gebühren für halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 1.3... erhoben.	
9.5.1.1	vollautomatische Choirometer inklusive Prüfung der Messsonden	484,50
9.5.1.2	vom zweiten Stück ab	339,10
9.5.1.3	jede weitere Prüfung eines Druckers am nichtinvasiven Choirometer	30,40
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 10: Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	
	1. Eichung	
10.1.1.1	Brennwertmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Mengennumerner für Gas	
	Brennwertmengennumerner	
10.2.1.1	Prüfung am Gebrauchsort	641,00
10.4.1.1	Gasbeschaffenheitsmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung des Messgerätes unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.1.1.1 oder 10.4.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.		
Schlüsselzahlengruppe 11: Messgeräte zur Bestimmung des Schall- druckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen		
1. Eichung		
11.1.1.1	Gerätepauschale für jedes geprüfte Messgerät (Schallpegelmesser) Prüfung von Schallpegelmessern mit elektrischen Signalen an jeweils einem Kanal	83,10
11.1.2.1	Grundeigenschaften nach DIN 651 ² (Frequenzgang, Peak, Gleichrichtung, Zeit- bewertungen außer Impuls, Übersteuerung, Linearität)	442,80
11.1.3.1	Grundeigenschaften nach IEC 61672 ³ (Justierung, f-Bewertung, Rauschen, f- und t-Bewertung bei 1 kHz, Linearität, Tonimpulse, Übersteuerung)	415,10
11.1.4.1	Zeitbewertung Impuls	166,10
11.1.5.1	C-bewerteter Spitzenschallpegel	166,10
11.1.6.1	Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schall- expositionspiegel)	249,10
11.1.7.1	Taktmaximalpegel	110,70
11.1.8.1	AI-bewerteter Mittelungspegel	110,70
11.1.9.1	Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	110,70
Zusätzliche Prüfungen bei Schallpegelmessern mit akustischen Signalen		
11.1.10.1	akustische Prüfung eines Mikrofons	99,60
11.1.11.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Adapter)	55,40
Weiteres Messgerät		
11.2.1.1	Schallkalibrator	221,40
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüssel- zahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 12: Messgeräte zur Bestimmung von Mess- größen im öffentlichen Verkehr		
1. Eichung		
Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Über- wachung des öffentlichen Verkehrs		
12.1.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	117,50
12.1.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast, je Paar	256,80
12.1.2.1	Laser-Geschwindigkeitsmessgerät	302,90

² Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.³ Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
12.1.2.2	Handlasermessgeräte (Laserpistolen)	93,40
12.1.3.1	Einseitensensor-Geschwindigkeitsmessanlage	424,00
12.1.4.1	Lichtschraken-Geschwindigkeitsmessanlage	569,30
12.1.5.1	Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	472,40
12.1.5.2	jede weitere Prüfung einer Fahrzeugeinbauvariante der Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	181,80
12.1.6.1	Nachfahr-Geschwindigkeitsmessanlage	472,40
12.1.7.1	Rollenprüfstand für Zweiräder	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Vorprüfungen bei Eichung und zusätzliche Prüfung bei Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten		
12.1.8.1	Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn	169,60
12.1.9.1	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung	451,50
12.1.9.2	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist	242,30
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)		
Hinweis:		
H 12.2-1	Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.1.1	erstes Stück	103,30
12.2.1.2	vom zweiten Stück	71,40
12.2.1.3	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	57,10
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO₂-, HC- und O₂-Gehalts		
Hinweis:		
H 12.2-2	Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.2.1	erstes Stück	118,00
12.2.2.2	vom zweiten Stück	79,40
12.2.2.3	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	63,50
Ermäßigung		
E 12-1	Bei Abgasmessgeräten wird im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	
Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.3.1.1	Stoppuhren	31,50
Messgeräte zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen		
12.4.1.1	Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen	84,40
12.4.2.1	Überprüfung der Programmierung von Tarifen bei Taxametern nach der ersten Tarifprüfung (Wiederholung einer Taxentarifprüfung) nach § 37 Abs. 1 der Mess- und Eichverordnung i. V. m. den Regeln des REA (§ 46 des Mess- und Eichgesetzes)	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Weitere Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.5.1.1	Kfz-Abstandsmessgerät	436,10
12.5.2.1	Rotlichtüberwachungsanlage	205,90
12.5.2.2	Messstelle für Rotlichtüberwachung	544,80
12.5.2.3	Messstelle für Rotlichtüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort, unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist	424,00
12.5.2.4	Messstelle für Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (Kombigerät)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
12.5.2.5	Section-Control (Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf einem Streckenabschnitt)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
12.5.3.1	Wegstreckenzähler (nicht serienmäßig eingebaut)	78,00
Zusatzgebühren		
12.6.1.1	für Quittungsdrucker an Taxametern	13,20
12.6.1.2	für zusätzliche Komponenten an Messgeräten zur Verkehrsüberwachung, wie z. B. WVZ-Rechner und Kameras	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 aufgeführten Messgerät (inklusive Messeinschübe und Messstellen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 12.1.7.1, 12.5.2.4, 12.5.2.5 oder 12.6.1.2 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlengruppe 13: Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung

1. Eichung

Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis und ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis

13.1.1.1	Messgerätegrundgebühr	133,20
13.1.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	60,70
13.1.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	14,50
13.1.1.4	Stabdosimeter	84,80
	Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma, der Luftkermaleistung und des Luftkerma-Längenprodukts	
13.1.2.1	Diagnostikdosimeter	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis	
13.1.3.1	Ortsfeste Ortsdosimeter	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Radioaktive Kontrollvorrichtungen		
13.3.1.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung für individuell zugeordnete Dosimeter, je zugeordnetes Dosimeter	78,80
13.3.1.2	Radioaktive Kontrollvorrichtung für eine Bauart von Dosimetern, je Bauart	100,50
13.3.1.3	für jede pro Messposition durchgeführte Messung	24,30
Weitere Prüfung bei Eichung von Dosimetern		
13.4.1.1	Prüfung der Unterlagen von Kontrollmessungen an Dosimetern mit radioaktiven Kontrollvorrichtungen zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 7 Nummer 13.1 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Maßverkörperung (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Maßverkörperungen unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 13.1.2.1 oder 13.1.3.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen		
<u>Schlüsselzahlengruppe 14:</u> Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung		
Weiterverwendung von Messgeräten, Eichfristverlängerung inklusive Stichprobenprüfung		
14.1.1.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Weiterverwendung eines Messgerätes bei verspäteter Antragstellung gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes	27,70
14.2.1.1	Entscheidung über die Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung (Verbrauchsmessgeräte) zzgl. Stichprobenprüfung nach der Schlüsselzahl 14.2.1.2, je Los	262,40
14.2.1.2	Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung, je Los	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
14.2.1.3	Überwachung einer Prüfenden Stelle während der Stichprobenprüfung und Treffen von Festlegungen zur Bestimmung einer Stichprobe nach § 35 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung		
14.3.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 35 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes	1 246,80
14.3.1.2	Ortsbegehung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
14.3.1.3	Änderung eines Antrages auf Befreiung oder Änderung einer Entscheidung über die Befreiung nach § 35 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2... bis zur Höhe der Gebühr nach der Schlüssel- zahl 14.3.1.1
Aktualisierung der Software		
14.4.1.1	Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung oder einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
14.4.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
14.4.1.3	Stichprobenprüfung gemäß § 37 Absatz 6 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Instandsetzer		
14.5.1.1	Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Befugniserteilung an Instandsetzer sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Befugnis an Instandsetzer gemäß den §§ 54 und 55 der Mess- und Eichverordnung, soweit der Instandsetzer dies veranlasst oder zu vertreten hat	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
14.5.1.2	Regelmäßige Überprüfung einer erteilten Befugnis an Instandsetzer nach § 54 Absatz 4 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
<u>Schlüsselzahlengruppe 15: Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung</u>		
15.1.1.1	Überwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.1.1.2	Erlass von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.2.1.1	Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.2.1.2	Erlass von Maßnahmen der Verwendungsüberwachung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.3.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten nach § 37 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<u>Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse</u>		
Hinweis:		
H 16.1-1	Die Gebühren gelten für Stichprobenprüfungen (die bis zu einer bestimmten Losgröße als Vollprüfungen durchzuführen sind) von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 42 des Mess- und Eichgesetzes.	
1. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
a) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22a i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung		
Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Prüfung bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung und bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung	
	bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.1.1	bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	276,60
16.1.1.2	von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	332,00
16.1.1.3	über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	362,90
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von	
16.1.2.1	bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten	214,30
16.1.2.2	von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	242,70
16.1.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	365,10
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.3.1	bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	523,90
16.1.3.2	von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	607,80
16.1.3.3	über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	693,80
	Abtropfgewichtsprüfungen bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.4.1	bis zu acht Packungen	278,00
16.1.4.2	von neun bis zu 13 Packungen	327,60
16.1.4.3	von 14 bis zu 20 Packungen	356,30
	mittels Deglasieren, bei einem Stichprobenumfang	
16.1.5.1	bis zu acht Packungen	319,90
16.1.5.2	von neun bis zu 13 Packungen	419,10
16.1.5.3	von 14 bis zu 20 Packungen	617,70
	b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 und § 22 der Fertigpackungsverordnung	
	Prüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 4 der Fertigpackungsverordnung	
16.2.1.1	Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,	
	Vollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,	
	Vollprüfungen bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung sowie	
	Vollprüfungen bei Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 der Fertigpackungsverordnung	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Vollprüfung (bis maximal 99 Packungen oder Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)	
16.3.1.1	bis zu 25 Packungen oder Verkaufseinheiten	94,10
16.3.1.2	von 26 bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	102,50
16.3.1.3	über 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	134,80
	d) Prüfungen von Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung	
16.4.1.1	sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	124,40
	sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.4.2.1	bis zu acht Verkaufseinheiten	155,30
16.4.2.2	von neun bis zu 13 Verkaufseinheiten	210,20
16.4.2.3	von 14 bis zu 20 Verkaufseinheiten	276,80
	2. Sonderfälle	
	a) Marktüberwachung bei Maßbehältnissen	
	aa) Stichprobenprüfungen bezüglich der Nennfüllmenge bei Maßbehältnissen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 22 der Fertigpackungsverordnung	
	Vorprüfung der Nennfüllmenge abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los, bei einem Stichprobenumfang von	
16.5.1.1	bis zu 50 abgefüllten Maßbehältnissen	154,70
16.5.1.2	von 51 bis zu 80 abgefüllten Maßbehältnissen	183,70
16.5.1.3	über 80 abgefüllten Maßbehältnissen	212,70
	Hinweis:	
H 16.5-1	Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.	
	bb) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 34 Absatz 2 und § 3 i. V. m. Anlage 5 der Fertigpackungsverordnung	
16.5.2.1	in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los	424,70
	b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1, §§ 23 und 25 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung bei offenen Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 4 und § 23 der Fertigpackungsverordnung	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
16.6.1.1	sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los) sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	124,40
16.6.2.1	bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten	155,30
16.6.2.2	von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	210,20
16.6.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	276,80
3. Weitere Prüfungen im Rahmen der Stichprobenprüfungen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung		
16.7.1.1	beim Hersteller	100,40
16.7.1.2	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 6.3 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung		
16.7.2.1	Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes	130,90
c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-, Flächengewichtes, Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 6.1, 6.2, 6.3 und 7 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung		
Bestimmung (je Stichprobe)		
16.7.3.1	des mittleren Stückgewichtes	55,20
16.7.3.2	des mittleren Längengewichtes	65,50
16.7.3.3	des mittleren Flächengewichtes	49,10
16.7.3.4	der mittleren Feinheit von Garnen	130,90
16.7.3.5	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	130,90
d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei offenen Packungen gemäß den §§ 31a und 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 33 Absatz 6 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
16.7.4.1	Dauer der Kontrolle > 15 Minuten	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
4. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes		
16.8.1.1	Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Schlüsselzahlengruppe 17: Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen		
Hinweise:		
H 17-1	Die Gebühren der Schlüsselzahlen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 gelten als Gebühr für jeweils eine Messgeräteart.	
H 17-2	Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür weitere Gebühren entsprechend der Schlüsselzahl 17.1.2.1 erhoben.	
Anerkennung von Prüfstellen gemäß den §§ 42 bis 44 der Mess- und Eichverordnung		
für die Eichung oder Befundprüfung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr von		
17.1.1.1	bis zu 4 000 Messgeräten oder bis zu zwei Prüfständen	3 082,50
17.1.1.2	über 4 000 bis zu 10 000 Messgeräten oder über zwei bis zu fünf Prüfständen	4 110,00
17.1.1.3	über 10 000 bis zu 50 000 Messgeräten oder über fünf bis zu zehn Prüfständen	5 137,50
17.1.1.4	über 50 000 Messgeräten oder über zehn Prüfständen	6 165,00
17.1.2.1	Erweiterung der Anerkennung um messtechnische Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung	830,90 bis 1 661,80
17.1.2.2	Änderung der Anerkennung gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung ohne Änderung messtechnischer Befugnisse	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
Zusatzgebühr zu den Schlüsselzahlen 17.1.1... bis 17.1.2.1		
17.1.3.1	Prüfung, ob die Normalgeräte und Prüfstände den Vorschriften zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung entsprechen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Bestellung der Leitung von Prüfstellen gemäß den §§ 45, 46, 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung		
17.2.1.1	Prüfung der Sachkunde, § 47 der Mess- und Eichverordnung	378,30
17.2.1.2	öffentliche Bestellung, § 48 der Mess- und Eichverordnung	198,10
Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen		
18.1.1.1	Ausstellen eines Eichscheines gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung	24,20
18.2.1.1	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung (inklusive der Angabe von bis zu fünf Messwerten)	82,40

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
18.2.1.2	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten	Die Gebühr nach der Schlüsselzahl 18.2.1.1 erhöht sich um 4,40 Euro pro Messwert

Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze

Hinweise:

H 19-1 Im Außendienststundensatz nach den Schlüsselzahlen 19.1.2... sind die Kosten für Reisezeiten und die Reisekosten bereits enthalten und daher nicht mehr gesondert in Rechnung zu stellen.

H 19-2 Die nachfolgenden Stundensätze sind bei den Gebührenpositionen anzusetzen, für die eine Gebühr nach Aufwand vorgesehen ist. Dies gilt für die gesetzlich vorgegebenen Hauptleistungen wie Eichung, Befundprüfung, Genehmigung, Überwachung sowie die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die zur Umsetzung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Hauptleistung zwingend erforderlich sind. Nebenleistungen sind insbesondere Vorbereitung, Berechnung, klärender Schriftverkehr, Bereitstellung der Normale und Dokumentation der Ergebnisse.

Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung

19.1.1.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	156,00
19.1.1.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Techniker-ausbildung	109,80
19.1.1.3	andere Ausbildung als nach der Schlüsselzahl 19.1.1.1 oder 19.1.1.2	86,80

Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung

19.1.2.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	194,40
19.1.2.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Techniker-ausbildung	137,30
19.1.2.3	andere Ausbildung als nach der Schlüsselzahl 19.1.2.1 oder 19.1.2.2	108,80

Anhang II zu Artikel 2**Anlage**
(zu § 3)Gebührenverzeichnis ab 1. Januar 2021¹**Inhaltsverzeichnis**

Schlüsselzahlen- gruppe	Sachgebiet
I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen), Befundprüfungen	
1	Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung
2	Messgeräte zur Bestimmung der Masse
3	Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur
4	Messgeräte zur Bestimmung des Drucks
5	Messgeräte zur Bestimmung des Volumens
6	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität
7	Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)
8	Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten
9	Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten
10	Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen
11	Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen
12	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr
13	Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung
II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	
14	Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung
15	Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung
16	Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse
17	Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen
18	Bescheinigungen
19	Stundensätze

¹ Die Ordnung der Schlüsselzahlen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung, konkretisiert durch § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen) und Befundprüfungen		
<u>Schlüsselzahlengruppe 1: Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung</u>		
1. Eichung		
1.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches	175,80
1.1.1.2	Stoff- und Stofflegemessmaschinen	248,10
1.1.1.3	Messmaschinen für Bodenbeläge	221,90
1.1.1.4	Messmaschinen für Wegstrecken	80,10
Halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer)		
Hinweis:		
H 1.3-1	Die Gebühren für vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer), werden nach den Schlüsselzahlen 9.5... erhoben.	
1.3.1.1	Halbautomatische Choirometer	194,20
1.3.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	129,40
1.3.1.3	jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals am halbautomatischen Choirometer	32,50
Weitere Ermäßigungen		
E 1-1	Bei Messmaschinen gemäß den Schlüsselzahlen 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.	
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse</u>		
Hinweis:		
H 2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten, außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen, werden nach der Schlüsselzahlengruppe 5 erhoben.	
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke</u>		
1. Eichung		
der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)		
2.1.2.1	bis 50 g	6,40
2.1.2.2	von 100 g bis 1 kg	10,70
2.1.2.3	von 2 kg bis 10 kg	14,60
2.1.2.4	von 20 kg bis 50 kg	23,30
2.1.2.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	24,20

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1		
2.1.3.1	bis 1 kg	17,40
2.1.3.2	von 2 kg bis 10 kg	22,90
2.1.3.3	von 20 kg bis 50 kg	28,20
2.1.3.4	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	32,60
Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)		
2.1.4.1	bis 50 g	32,90
2.1.4.2	von 100 g bis 1 kg	36,30
2.1.4.3	von 2 kg bis 10 kg	40,80
2.1.4.4	von 20 kg bis 50 kg	49,80
2.1.4.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	73,30
Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2		
2.1.5.1	bis 50 g	55,50
2.1.5.2	von 100 g bis 1 kg	70,90
2.1.5.3	von 2 kg bis 50 kg	95,60
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2: Nichtselbsttätige Waagen</u>		
1. Eichung		
Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max.).		
Hinweis:		
H 2.2-1	Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastmessern werden nach den Schlüsselzahlen 12.1.1... erhoben.	
Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen		
Hinweis:		
H 2.2-2	Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)		
mit Anzeigeeinrichtung		
2.2.1.1	bis 5 kg	190,60
2.2.1.2	über 5 kg	256,50
ohne Anzeigeeinrichtung		
2.2.1.3	bis 5 kg	257,30
2.2.1.4	über 5 kg	280,00
Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)		
mit Anzeigeeinrichtung		
2.2.2.1	bis 5 kg	151,00
2.2.2.2	über 5 kg bis 50 kg	198,20

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2.2.2.3	über 50 kg bis 350 kg ohne Anzeigeeinrichtung	245,90
2.2.2.4	bis 5 kg	93,90
Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)		
Hinweis:		
H 2.2-3	Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3... berechnet. mit Anzeigeeinrichtung	
2.2.3.1	bis 5 kg	78,40
2.2.3.2	über 5 kg bis 50 kg	97,30
2.2.3.3	über 50 kg bis 350 kg	156,00
2.2.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	291,20
2.2.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	334,70
2.2.3.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	601,40
2.2.3.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	758,50
2.2.3.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	999,90
2.2.3.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen	1 494,90
2.2.3.10	bis 5 kg	78,40
2.2.3.11	über 5 kg bis 50 kg	91,30
2.2.3.12	über 50 kg bis 350 kg	109,90
Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen		
2.2.3.13	Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet.	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Zusatzeinrichtungen		
2.2.3.14	elektronische Datenspeicher, im Anzeigegerät integriert	23,60
2.2.3.15	sonstige elektronische Datenspeicher	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit angeschlossenem Kassensystem (Waagen-Kassensystem)		
2.2.4.1	bis 5 kg	119,00
2.2.4.2	über 5 kg bis 50 kg	137,90
2.2.4.3	über 50 kg bis 350 kg	196,60
Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen		
2.2.9.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle	116,40
2.2.9.2	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	138,40
2.2.9.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1,40

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Sonstige Vorprüfungen für Eichungen		
2.2.9.4	Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
2.2.9.5	jede Stillstandsicherung in Waagen	16,30
Zusatzgebühren für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen		
2.2.10.1	bis 5 kg	12,60
2.2.10.2	über 5 kg bis 50 kg	12,60
2.2.10.3	über 50 kg bis 350 kg	17,50
2.2.10.4	über 350 kg bis 1 500 kg	28,20
2.2.10.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	45,60
2.2.10.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	72,50
2.2.10.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	91,80
2.2.10.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	133,30
2.2.10.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	151,40
für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind		
Hinweis:		
H 2.2-4	Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden nach den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
Jede weitere Auswägeeinrichtung		
2.2.11.1	über 50 kg bis 350 kg	24,20
2.2.11.2	über 350 kg bis 1 500 kg	35,00
2.2.11.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	51,70
2.2.11.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	83,20
2.2.11.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	168,00
2.2.11.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	277,80
2.2.11.7	über 81 000 kg bis 200 000 kg	417,40
für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastaufnehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben werden		
2.2.12.1	Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
Ermäßigungen		
E 2.2-1	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 und 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 wird bei Prüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt.	
E 2.2-2	Bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät wird auf die Grundgebühr a) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5, 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... eine Gebührenermäßigung in Höhe von 35 Prozent gewährt und b) gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.	
E 2.2-3	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.12 wird bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
E 2.2-4	<p>Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.1.1 bis 2.2.3.5 oder 2.2.3.10 bis 2.2.3.12 oder 2.2.4... wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 2.2-2 oder E 2.2-3 gewährt wird.</p>	
	2. Befundprüfung	
	<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... aufgeführten Messgerät, sonstigen Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.2.1..., 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.4..., 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p>	
	<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.2.3.13, 2.2.3.15 oder 2.2.12.1 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>	
	<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3: Selbsttätige Waagen</u>	
	1. Eichung	
	<p>Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max.) der Auswägeinrichtung.</p>	
	Hinweise:	
H 2.3-1	<p>Die nachstehenden Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und integrierten Messwertspeichern ein.</p>	
H 2.3-2	<p>Bei Waagen der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage einzeln verrechnet.</p>	
	Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)	
	Hinweis:	
H 2.3-3	<p>Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.</p>	
2.3.1.1	bis 10 kg	232,80
2.3.1.2	über 10 kg bis 50 kg	361,60
2.3.1.3	über 50 kg bis 250 kg	535,50
2.3.1.4	über 250 kg bis 500 kg	658,30
2.3.1.5	über 500 kg bis 3 000 kg	741,70
2.3.1.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüssel- zahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 439,80
	Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)	
2.3.2.1	bis 1 kg	385,50
2.3.2.2	über 1 kg bis 10 kg	433,40
2.3.2.3	über 10 kg	458,00
	Mehrspurwaagen	
2.3.2.4	selbsttätige Mehrspurkontrollwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen		
2.3.3.1	bis 10 kg	232,80
2.3.3.2	über 10 kg bis 50 kg	361,60
2.3.3.3	über 50 kg bis 250 kg	535,50
2.3.3.4	über 250 kg bis 500 kg	658,30
2.3.3.5	über 500 kg bis 3 000 kg	741,70
2.3.3.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 439,80
Selbsttätige Gleiswaagen		
2.3.4.1	selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3 000 kg oder mehr	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)		
2.3.5.1	bis 10 kg	232,80
2.3.5.2	über 10 kg bis 50 kg	361,60
2.3.5.3	über 50 kg bis 250 kg	535,50
2.3.5.4	über 250 kg bis 500 kg	658,30
2.3.5.5	über 500 kg bis 3 000 kg	741,70
2.3.5.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 439,80
Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren		
2.3.6.1	Förderbandwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen		
2.3.7.1	bis 500 kg	641,00
2.3.7.2	über 500 kg bis 3 000 kg	647,60
2.3.7.3	über 3 000 kg bis 10 000 kg	744,80
2.3.7.4	über 10 000 kg	835,40
Weitere Messgeräte		
2.3.9.1	Nur statisch zu prüfende selbsttätige Waagen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 2.2... aufgeführten Gebührensätzen.
Zusatzgebühren		
2.3.11.1	Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	64,80

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Sonstige Vorprüfungen für Eichungen		
2.3.12.1	Kompatibilitätsprüfung von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Ermäßigungen		
E 2.3-1	Bei den Schlüsselzahlen 2.3.1.1 bis 2.3.1.6, 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5... und 2.3.7... wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.	
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 aufgeführten Messgerät (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2.1 bis 2.3.2.3, 2.3.3..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.9.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.3.2.4, 2.3.4.1 oder 2.3.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.		
<u>Schlüsselzahlengruppe 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur</u>		
(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermolemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)		
1. Eichung		
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C)		
3.0.1.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	53,40
3.0.1.2	jeder weitere Prüfpunkt	13,50
3.0.1.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	42,70
3.0.1.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	10,70
3.0.1.5	ab dem 20. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	35,20
3.0.1.6	jeder weitere Prüfpunkt ab dem 20. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	5,30
3.0.1.7	ab dem 50. Messgerät (bei gleichen Glasthermometern)	25,80
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 200 °C)		
3.0.2.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	58,30
3.0.2.2	jeder weitere Prüfpunkt	14,60
3.0.2.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	46,60
3.0.2.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	11,60
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 400 °C)		
3.0.3.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	63,10
3.0.3.2	jeder weitere Prüfpunkt	15,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
3.0.3.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	50,60
3.0.3.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	12,70
Thermometer in Aräometern		
3.0.4.1	erstes Thermometer	20,00
3.0.4.2	jedes weitere Thermometer	10,00
3.0.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, ab dem 20. Messgerät bei gleichen Prüfpunkten	7,60
Zusatzgebühren		
3.0.5.1	für nicht fest angeschlossene Anzeigeegeräte (mit gelieferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern für teilweise eintauchend justierte Thermometer	14,60
3.0.6.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	16,20
3.0.6.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	37,90
3.0.6.3	experimentelle Kapillareninhaltsermittlung	34,00
3.0.6.4	Extremthermometer bei Glasthermometern	14,60
3.0.6.5	Anbringen einer Strichmarke	1,40
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 4: Messgeräte zur Bestimmung des Drucks		
1. Eichung		
Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 °C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk		
Klasse 1,6 bis 4,0		
4.1.1.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	74,80
4.1.1.2	ab dem elften Stück, je Gerät	70,40
Klasse 1,0		
4.1.2.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	82,60
4.1.2.2	ab dem elften Stück, je Gerät	66,80
Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)		
4.1.3.1	je Gerät	112,70
Reifendruckmessgeräte		
4.2.1.1	Prüfung Reifendruckmessgeräte	53,30
4.2.1.2	Prüfung Reifendruckmessgeräte in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	23,30
4.2.1.3	Reifendruckautomaten	100,40
Ermäßigungen		
E 4.2-1	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 4.2.1.1 und 4.2.1.3 wird bei einer Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlengruppe 5: Messgeräte zur Bestimmung des Volumens</u>		
1. Eichung		
Behälter ohne Einteilung		
Hinweis für Behälter ohne Einteilung:		
H 5-1	Die Gebühren für Behälter ohne Einteilung sind für in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen berechnet. mit einem Volumen	
5.0.1.1	bis 50 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	28,50
5.0.1.2	über 50 l bis 200 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	38,90
5.0.1.3	über 200 l bis 1 000 l	177,30
5.0.1.4	ab 1 000 l, je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 5.0.1.3)	49,20
Zusatzgebühr zu allen unter den Schlüsselzahlen 5.0.1... genannten Gebührentatbeständen		
5.0.2.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	78,20
Ortsfeste Behälter mit Einteilung		
Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen		
5.0.4.1	bis 2 m ³	1 810,90
5.0.4.2	über 2 m ³ bis 10 m ³	2 198,90
5.0.4.3	ab 10 m ³ , je angefangene 10 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.2)	245,90
5.0.4.4	100 m ³	4 397,80
5.0.4.5	ab 100 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4)	2 198,90
5.0.4.6	ab 500 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4 und 5.0.4.5)	586,30
Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen		
5.0.5.1	bis 500 m ³	4 139,10
5.0.5.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	4 915,10
5.0.5.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	5 691,30
5.0.5.4	über 50 000 m ³	6 725,90
Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen		
5.0.6.1	bis 500 m ³	3 233,70
5.0.6.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	3 880,40
5.0.6.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	5 173,80
5.0.6.4	über 50 000 m ³	6 208,60
Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen		
5.0.7.1	bis 500 m ³	1 164,10
5.0.7.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	2 069,60
5.0.7.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	3 363,00
5.0.7.4	über 50 000 m ³	4 656,50

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3:</u> Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhen- dem Zustand		
1. Eichung		
5.3.1.1	Messwerkzeuge	70,30
5.3.2.1	Füllstandsmessgerät	251,00
Ermäßigung		
E 5.3-1	Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gemäß der Schlüsselzahl 5.3.1.1 gewährt.	
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4:</u> Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser		
1. Eichung		
Hinweise:		
H 5.4-1	In die Gebühren eingeschlossen sind <ul style="list-style-type: none"> – bei Kraftstoffzapfanlagen <ul style="list-style-type: none"> die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten, – bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen <ul style="list-style-type: none"> die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenumwerterers, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches. 	
H 5.4-2	Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.	
Kraftstoffzapfanlage je Messanlage (Zapfpunkt) (ohne gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)		
5.4.1.1	über 20 l/min bis 100 l/min	177,50
5.4.1.2	über 20 l/min bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	245,00
5.4.1.3	über 100 l/min bis 500 l/min	232,30
5.4.1.4	über 100 l/min bis 500 l/min (mit Mengenumwertung)	304,50
5.4.1.5	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min	517,40
5.4.1.6	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	576,10
5.4.1.7	für Wasserstoff	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten		
5.4.2.1	bis 100 l/min	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
5.4.2.2	über 100 l/min bis 500 l/min	420,40
5.4.2.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	441,50
5.4.2.4	über 1 000 l/min	505,80
Schmierölmessanlagen		
5.4.3.1	Schmierölmessanlagen < 20 l/min	119,90
Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne unter Druck verflüssigte Gase oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)		
5.4.5.1	bis 500 l/min	574,70
5.4.5.2	über 500 l/min	656,80
Weitere Messanlagen: insbesondere Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff), Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen), Messanlagen für wässrige Harnstofflösungen (ohne Zapfanlagen) oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen		
5.4.5.3	bis 100 l/min	356,90
5.4.5.4	über 100 l/min bis 500 l/min	544,60
5.4.5.5	über 500 l/min bis 1 000 l/min	915,00
5.4.5.6	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	1 157,10
5.4.5.7	über 5 000 l/min	1 939,50
5.4.6.1	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 5.4.1... bis 5.4.5... aufgeführten Gebührensätzen.
Hinweis:		
H 5.4-4	Die bei den Gebührentatbeständen 5.4.1... bis 5.4.5... verwendete Bezeichnung „Volumen“ ist bei Gebührentatbestand 5.4.6.1 als „Masse“ und die Volumeneinheit „l“ ist als „kg“ zu lesen.	
Zapfanlagen für wässrige Harnstofflösungen (u. a. AdBlue-Zapfsäulen)		
5.4.7.1	bis 10 l/min	187,60
5.4.7.2	über 10 l/min	211,10
Ermäßigungen		
E 5.4-1	Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr für die Eichung oder Befundprüfung in folgender Höhe gewährt: a) bei Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.5... von 25 Prozent, b) bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Messanlagen für Milch und Milchabgabeautomaten nach den Schlüsselzahlen 5.4.2.2 bis 5.4.2.4 von 30 Prozent und c) bei Kraftstoffzapfanlagen für Flüssiggas und bei weiteren Messanlagen von 50 Prozent.	
E 5.4-2	Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Messanlagen für Milch oder weiteren Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 5.4-1 gewährt wird.	
E 5.4-3	Bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) nach den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 und Schmierölmessanlagen wird bei Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent auf die Festgebühr gewährt.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro	
2. Befundprüfung			
<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6, 5.4.2.2 bis 5.4.2.4, 5.4.3.1, 5.4.5..., 5.4.7... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.</p> <p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.4.1.7 oder 5.4.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>			
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5: Messgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)</u>			
1. Eichung			
Hinweis:			
H 5.5-1	Die Gebühren für die Eichung von Zählern für Warm- und Heißwasser werden nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.		
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.1	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	21,00
5.5.1.2	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	29,30
5.5.1.3	über (Q_3) = 16 bis (Q_3) = 63	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	66,50
5.5.1.4	über (Q_3) = 63 bis (Q_3) = 160	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h	151,50
Bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.5	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	13,00
5.5.1.6	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	17,60
Bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.1.7	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	9,90
5.5.1.8	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	13,90
5.5.1.9	Verbundwasserzähler (inklusive Umschalteneinrichtung)		Gebührensatz für die jeweiligen Zähler nach den Schlüsselzahlen 5.5... zuzüglich 95,50
2. Befundprüfung			
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser			
	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	mit einem Nenndurchfluss Q_n	
5.5.6.1	bis (Q_3) = 16	bis 10 m ³ /h, pro Stück	95,50 (Festgebühr)
5.5.6.2	über (Q_3) = 16 bis (Q_3) = 160	über 10 m ³ /h bis 100 m ³ /h	303,10 (Festgebühr)
5.5.6.3	über (Q_3) = 160	über 100 m ³ /h	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6: Volumenmessgeräte für strömende Gase		
1. Eichung von Volumengaszählern		
(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)		
mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)		
5.6.1.1	bis 10 m ³ /h	26,50
5.6.1.2	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	71,30
5.6.1.3	über 40 m ³ /h bis 100 m ³ /h	127,40
5.6.1.4	über 100 m ³ /h bis 650 m ³ /h	264,70
5.6.1.5	über 650 m ³ /h bis 2 500 m ³ /h	448,00
bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück		
5.6.1.6	bis 10 m ³ /h	18,30
5.6.1.7	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	30,50
bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück		
5.6.1.8	bis 10 m ³ /h	17,10
2. Befundprüfung bei Volumengaszählern		
(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)		
mit einem maximalen Durchfluss		
5.6.1.9	bis 10 m ³ /h, pro Stück (Festgebühr)	118,90
5.6.1.10	über 10 m ³ /h, pro Stück	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Wirkdruck-Gaszähler (Eichung, Befundprüfung)		
5.6.8.1	Prüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
1. Eichung		
Teilgeräte		
Temperatur- und Zustands-Mengennumwerter für Gase		
Temperatur-Mengennumwerter		
5.6.9.1	Prüfung auf dem Prüfstand	158,50
5.6.9.2	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	445,70
Zustands-Mengennumwerter		
5.6.9.3	Prüfung auf dem Prüfstand	397,40
5.6.9.4	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	684,60
5.6.9.5	nur Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Zusatzgebühren zu der Prüfung von Teilgeräten		
5.6.9.6	ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe	165,10
5.6.9.7	für Höchstbelastungsmessgerät, im Zustands-Mengennumwerter integriert	32,50

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2. Befundprüfung bei Teilgeräten		
<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befundprüfung an einem Zustands-Mengenumwerter in Bezug auf die Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort (Schlüsselzahl 5.6.9.5) ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>		
Schlüsselzahlengruppe 6: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität		
Hinweise:		
H 6.0-1	Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 aufgeführten Gebühren gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).	
H 6.0-2	Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchsähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.	
Eichung und Befundprüfung von Elektrizitätszählern		
Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung		
Eichung Einphasenwechselstromzähler		
6.0.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	23,10
6.0.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	14,30
Befundprüfung Einphasenwechselstromzähler		
6.0.2.1	Befundprüfung von Einphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	112,80
Eichung Mehrphasenwechselstromzähler		
6.0.3.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	25,00
6.0.3.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	15,90
Befundprüfung Mehrphasenwechselstromzähler		
6.0.4.1	Befundprüfung von Mehrphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	120,40
Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern		
Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung		
je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungs-Tarifzählwerks		
6.0.5.1	bei messtechnischer Prüfung	14,20
6.0.5.2	bei Funktionskontrolle	4,70
6.0.5.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	14,20
Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen im Rahmen der Eichung		
6.0.6.1	Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung	14,20
6.0.6.2	Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B. Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	4,70

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Befundprüfung von Zusatzeinrichtungen von Elektrizitätszählern (einschließlich zusätzlicher Prüfungen)		
Für Befundprüfungen der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... aufgeführten Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) sind Rahmengebühren zu erheben. Die für die Eichung der Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5... und 6.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Eichung und Befundprüfung von Messwandlerzählern		
6.0.7.1	Messwandlerzähler	42,60
Befundprüfung bei Messwandlerzählern		
Für eine beendete Befundprüfung an einem Messwandlerzähler nach der Schlüsselzahl 6.0.7.1 (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messwandlerzähler (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Eichung und Befundprüfung von Messwandlern für Elektrizität		
6.5.1.1	Stromwandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
6.5.1.2	Spannungswandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Eichung und Befundprüfung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität		
6.6.1.1	Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<u>Schlüsselzahlengruppe 7: Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)</u>		
1. Eichung		
Hinweise:		
H 7.2-1	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach den Schlüsselzahlen 5.5... erhoben.	
H 7.2-2	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden hinsichtlich der mit Kaltwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 5.5... und hinsichtlich der mit Warmwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.	
H 7.2-3	Die Gebühr für Wärme- oder Kältezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar) zusammen.	
H 7.2-4	Die Gebühr für kombinierte Kälte- und Wärmehzähler setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten Durchflusssensor nach den Schlüsselzahlen 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 oder nach den Schlüsselzahlen 5.5... sowie Rechenwerk nach den Schlüsselzahlen 7.3...	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Teilgeräte		
Durchflusssensoren		
bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q_n bzw. q_p		
7.2.1.1	bis 3 m ³ /h	62,20
7.2.1.2	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	99,80
7.2.1.3	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	201,70
bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück		
7.2.1.4	bis 3 m ³ /h	45,80
7.2.1.5	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	69,20
7.2.1.6	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	146,60
bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück		
7.2.1.7	bis 3 m ³ /h	38,80
7.2.1.8	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	64,50
Elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)		
7.3.1.1	elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern	65,70
7.3.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	31,70
7.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	15,90
Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)		
7.3.2.1	elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern	194,20
7.3.2.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	96,80
Temperaturfühlerpaar		
7.4.1.1	Temperaturfühlerpaar	59,30
7.4.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Paaren, je Paar	31,10
7.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Paaren, je Paar	15,90
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 8: Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten		
1. Eichung		
Hinweis:		
H 8-1	Die Gebühr für die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach den betreffenden Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe 3 (zusätzlich) erhoben.	
Senkwaagen (Aräometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose		
Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $\geq 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder $\geq 0,2 \text{ Prozent}$		
bei drei Prüfpunkten		
8.1.1.1	erstes Stück	27,40
8.1.1.2	jedes weitere Stück	19,10

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
8.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät bei fünf Prüfpunkten	11,60
8.1.2.1	erstes Stück	38,20
8.1.2.2	jedes weitere Stück	25,80
8.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert < 0,5 kg/m ³ oder < 0,2 Prozent bei drei Prüfpunkten	20,00
8.1.3.1	erstes Stück	45,00
8.1.3.2	jedes weitere Stück	29,90
8.1.3.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät bei fünf Prüfpunkten	19,10
8.1.4.1	erstes Stück	54,90
8.1.4.2	jedes weitere Stück	36,60
8.1.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	25,80
Zusatzgebühren		
8.1.5.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	10,00
8.1.5.2	jeder zusätzliche Prüfpunkt	9,20
8.1.5.3	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	10,00
8.1.5.4	ab 10 Aräometer, je Umrechnungsart	96,40
Weitere Messgeräte		
8.1.6.1	Pyknometer (ohne Skale)	117,70
8.1.6.2	Pyknometer (ohne Skale), ab dem elften Stück	56,70
8.2.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	128,90
8.4.1.1	digitale Dichtemessgeräte für Flüssigkeiten	396,80
8.5.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milch	6,70

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Schlüsselzahlengruppe 9: Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten

1. Eichung

Getreideprober

Hinweis:

H 9.1-1	Die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 beziehen sich nur auf die Bestimmung des Volumens des Chondrometers (ohne Präzisionswaage und Gewichte).	
9.1.1.1	Viertelliterprober	149,80
9.1.1.2	Literprober	149,80
9.1.1.3	ab dem vierten Stück	119,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten	
9.2.1.1	Prüfung des ersten Messgerätes	395,30
9.2.1.2	vom zweiten Stück ab oder bei Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	128,60
	Hinweis:	
H 9.2-1	Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.	
9.2.1.3	jede weitere Getreideart und Messzelle	39,00
	Ermäßigung	
E 9.2-1	Bei Feuchtemessgeräten wird bei der Schlüsselzahl 9.2.1.1 im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	
9.3.1.1	Atemalkohol-Messgerät	129,40
9.4.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milcherzeugnisse	6,70
	Vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil aufgrund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer)	
	Hinweis:	
H 9.5-1	Die Gebühren für halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 1.3... erhoben.	
9.5.1.1	vollautomatische Choirometer inklusive Prüfung der Messsonden	517,40
9.5.1.2	vom zweiten Stück ab	362,20
9.5.1.3	jede weitere Prüfung eines Druckers am nichtinvasiven Choirometer	32,50
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 10: Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	
	1. Eichung	
10.1.1.1	Brennwertmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Mengennumerner für Gas	
	Brennwertmengennumerner	
10.2.1.1	Prüfung am Gebrauchsort	684,60
10.4.1.1	Gasbeschaffenheitsmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung des Messgerätes unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.1.1.1 oder 10.4.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.		
Schlüsselzahlengruppe 11: Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen		
1. Eichung		
11.1.1.1	Gerätepauschale für jedes geprüfte Messgerät (Schallpegelmesser)	88,80
Prüfung von Schallpegelmessern mit elektrischen Signalen an jeweils einem Kanal		
11.1.2.1	Grundeigenschaften nach DIN 651 ² (Frequenzgang, Peak, Gleichrichtung, Zeitbewertungen außer Impuls, Übersteuerung, Linearität)	472,90
11.1.3.1	Grundeigenschaften nach IEC 61672 ³ (Justierung, f-Bewertung, Rauschen, f- und t-Bewertung bei 1 kHz, Linearität, Tonimpulse, Übersteuerung)	443,30
11.1.4.1	Zeitbewertung Impuls	177,40
11.1.5.1	C-bewerteter Spitzenschallpegel	177,40
11.1.6.1	Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspegel)	266,00
11.1.7.1	Taktmaximalpegel	118,20
11.1.8.1	AI-bewerteter Mittelungspegel	118,20
11.1.9.1	Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	118,20
Zusätzliche Prüfungen bei Schallpegelmessern mit akustischen Signalen		
11.1.10.1	akustische Prüfung eines Mikrofons	106,40
11.1.11.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Adapter)	59,20
Weiteres Messgerät		
11.2.1.1	Schallkalibrator	236,50
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 12: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr		
1. Eichung		
Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.1.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	125,50
12.1.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast, je Paar	274,30
12.1.2.1	Laser-Geschwindigkeitsmessgerät	323,50

² Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

³ Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
12.1.2.2	Handlasermessgeräte (Laserpistolen)	99,80
12.1.3.1	Einseitensensor-Geschwindigkeitsmessanlage	452,80
12.1.4.1	Lichtschranken-Geschwindigkeitsmessanlage	608,00
12.1.5.1	Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	504,50
12.1.5.2	jede weitere Prüfung einer Fahrzeugeinbauvariante der Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	194,20
12.1.6.1	Nachfahr-Geschwindigkeitsmessanlage	504,50
12.1.7.1	Rollenprüfstand für Zweiräder	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Vorprüfungen bei Eichung und zusätzliche Prüfung bei Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten		
12.1.8.1	Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn	181,10
12.1.9.1	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung	482,20
12.1.9.2	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist	258,80
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)		
Hinweis:		
H 12.2-1	Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.1.1	erstes Stück	110,30
12.2.1.2	vom zweiten Stück	76,30
12.2.1.3	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	61,00
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO₂-, HC- und O₂-Gehalts		
Hinweis:		
H 12.2-2	Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.2.1	erstes Stück	126,00
12.2.2.2	vom zweiten Stück	84,80
12.2.2.3	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	67,80
Ermäßigung		
E 12-1	Bei Abgasmessgeräten wird im Rahmen einer Rundfahrt eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.	
Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.3.1.1	Stoppuhren	33,60
Messgeräte zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen		
12.4.1.1	Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen	90,10
12.4.2.1	Überprüfung der Programmierung von Tarifen bei Taxametern nach der ersten Tarifprüfung (Wiederholung einer Taxentarifprüfung) nach § 37 Abs. 1 der Mess- und Eichverordnung i. V. m. den Regeln des REA (§ 46 des Mess- und Eichgesetzes)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Weitere Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.5.1.1	Kfz-Abstandsmessgerät	465,80
12.5.2.1	Rotlichtüberwachungsanlage	219,90
12.5.2.2	Messstelle für Rotlichtüberwachung	581,80
12.5.2.3	Messstelle für Rotlichtüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort, unter der Voraussetzung, dass keine Umsetzung der Prüfausrüstung erforderlich ist	452,80
12.5.2.4	Messstelle für Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung (Kombigerät)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
12.5.2.5	Section-Control (Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf einem Streckenabschnitt)	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
12.5.3.1	Wegstreckenzähler (nicht serienmäßig eingebaut)	83,30
Zusatzgebühren		
12.6.1.1	für Quittungsdrucker an Taxametern	14,10
12.6.1.2	für zusätzliche Komponenten an Messgeräten zur Verkehrsüberwachung, wie z. B. WVZ-Rechner und Kameras	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 aufgeführten Messgerät (inklusive Messeinschübe und Messstellen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1, 12.5... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 12.5.2.4 und 12.5.2.5) oder 12.6.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 12.1.7.1, 12.5.2.4, 12.5.2.5 oder 12.6.1.2 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahlengruppe 13: Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung

1. Eichung

Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis und ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis

13.1.1.1	Messgerätegrundgebühr	142,30
13.1.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	64,80
13.1.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	15,50
13.1.1.4	Stabdosimeter	90,60
	Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma, der Luftkermaleistung und des Luftkerma-Längenprodukts	
13.1.2.1	Diagnostikdosimeter	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis	
13.1.3.1	Ortsfeste Ortsdosimeter	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Radioaktive Kontrollvorrichtungen		
13.3.1.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung für individuell zugeordnete Dosimeter, je zugeordnetes Dosimeter	84,20
13.3.1.2	Radioaktive Kontrollvorrichtung für eine Bauart von Dosimetern, je Bauart	107,30
13.3.1.3	für jede pro Messposition durchgeführte Messung	26,00
Weitere Prüfung bei Eichung von Dosimetern		
13.4.1.1	Prüfung der Unterlagen von Kontrollmessungen an Dosimetern mit radioaktiven Kontrollvorrichtungen zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 7 Nummer 13.1 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Maßverkörperung (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Maßverkörperungen unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze. Das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 13.1.2.1 oder 13.1.3.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen		
<u>Schlüsselzahlengruppe 14:</u> Entscheidungen über die Verwendung von Messgeräten sowie über die Befugniserteilung an Instandsetzer aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung		
Weiterverwendung von Messgeräten, Eichfristverlängerung inklusive Stichprobenprüfung		
14.1.1.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Weiterverwendung eines Messgerätes bei verspäteter Antragstellung gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes	29,60
14.2.1.1	Entscheidung über die Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung (Verbrauchsmessgeräte) zzgl. Stichprobenprüfung nach der Schlüsselzahl 14.2.1.2, je Los	280,20
14.2.1.2	Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung, je Los	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
14.2.1.3	Überwachung einer Prüfenden Stelle während der Stichprobenprüfung und Treffen von Festlegungen zur Bestimmung einer Stichprobe nach § 35 Nummer 6 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzung		
14.3.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 35 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes	1 331,60
14.3.1.2	Ortsbegehung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
14.3.1.3	Änderung eines Antrages auf Befreiung oder Änderung einer Entscheidung über die Befreiung nach § 35 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2... bis zur Höhe der Gebühr nach der Schlüssel- zahl 14.3.1.1
Aktualisierung der Software		
14.4.1.1	Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung oder einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
14.4.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
14.4.1.3	Stichprobenprüfung gemäß § 37 Absatz 6 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Instandsetzer		
14.5.1.1	Bearbeitung eines Antrages und Entscheidung über die Befugniserteilung an Instandsetzer sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Befugnis an Instandsetzer gemäß den §§ 54 und 55 der Mess- und Eichverordnung, soweit der Instandsetzer dies veranlasst oder zu vertreten hat	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
14.5.1.2	Regelmäßige Überprüfung einer erteilten Befugnis an Instandsetzer nach § 54 Absatz 4 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
<u>Schlüsselzahlengruppe 15: Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung</u>		
15.1.1.1	Überwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.1.1.2	Erlass von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.2.1.1	Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.2.1.2	Erlass von Maßnahmen der Verwendungsüberwachung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
15.3.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten nach § 37 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
<u>Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse</u>		
Hinweis:		
H 16.1-1	Die Gebühren gelten für Stichprobenprüfungen (die bis zu einer bestimmten Losgröße als Vollprüfungen durchzuführen sind) von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 42 des Mess- und Eichgesetzes.	
1. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
a) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22a i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung		
Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Prüfung bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung und bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung	
	bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.1.1	bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	276,60
16.1.1.2	von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	332,00
16.1.1.3	über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	362,90
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von	
16.1.2.1	bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten	214,30
16.1.2.2	von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	242,70
16.1.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	365,10
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.3.1	bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	523,90
16.1.3.2	von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	607,80
16.1.3.3	über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	693,80
	Abtropfgewichtsprüfungen bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.4.1	bis zu acht Packungen	278,00
16.1.4.2	von neun bis zu 13 Packungen	327,60
16.1.4.3	von 14 bis zu 20 Packungen	356,30
	mittels Deglasieren, bei einem Stichprobenumfang	
16.1.5.1	bis zu acht Packungen	319,90
16.1.5.2	von neun bis zu 13 Packungen	419,10
16.1.5.3	von 14 bis zu 20 Packungen	617,70
	b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 und § 22 der Fertigpackungsverordnung.	
	Prüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 4 der Fertigpackungsverordnung	
16.2.1.1	Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,	
	Vollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,	
	Vollprüfungen bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung sowie	
	Vollprüfungen bei Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 der Fertigpackungsverordnung	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Vollprüfung (bis maximal 99 Packungen oder Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)	
16.3.1.1	bis zu 25 Packungen oder Verkaufseinheiten	94,10
16.3.1.2	von 26 bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	102,50
16.3.1.3	über 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	134,80
	d) Prüfungen von Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung	
16.4.1.1	sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	124,40
	sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.4.2.1	bis zu acht Verkaufseinheiten	155,30
16.4.2.2	von neun bis zu 13 Verkaufseinheiten	210,20
16.4.2.3	von 14 bis zu 20 Verkaufseinheiten	276,80
	2. Sonderfälle	
	a) Marktüberwachung bei Maßbehältnissen	
	aa) Stichprobenprüfungen bezüglich der Nennfüllmenge bei Maßbehältnissen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 22 der Fertigpackungsverordnung	
	Vorprüfung der Nennfüllmenge abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los, bei einem Stichprobenumfang von	
16.5.1.1	bis zu 50 abgefüllten Maßbehältnissen	154,70
16.5.1.2	von 51 bis zu 80 abgefüllten Maßbehältnissen	183,70
16.5.1.3	über 80 abgefüllten Maßbehältnissen	212,70
	Hinweis:	
H 16.5-1	Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.	
	bb) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 34 Absatz 2 und § 3 i. V. m. Anlage 5 der Fertigpackungsverordnung	
16.5.2.1	in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los	424,70
	b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung.	
	Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1, §§ 23 und 25 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung.	
	Stichprobenprüfung bei offenen Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 4 und § 23 der Fertigpackungsverordnung	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
16.6.1.1	sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los) sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	124,40
16.6.2.1	bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten	155,30
16.6.2.2	von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	210,20
16.6.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	276,80
3. Weitere Prüfungen im Rahmen der Stichprobenprüfungen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung		
16.7.1.1	beim Hersteller	100,40
16.7.1.2	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 6.3 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung		
16.7.2.1	Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes	130,90
c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-, Flächengewichtes, Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 6.1, 6.2, 6.3 und 7 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung		
Bestimmung (je Stichprobe)		
16.7.3.1	des mittleren Stückgewichtes	55,20
16.7.3.2	des mittleren Längengewichtes	65,50
16.7.3.3	des mittleren Flächengewichtes	49,10
16.7.3.4	der mittleren Feinheit von Garnen	130,90
16.7.3.5	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	130,90
d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei offenen Packungen gemäß den §§ 31a und 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		
Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 33 Absatz 6 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
16.7.4.1	Dauer der Kontrolle > 15 Minuten	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
4. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes		
16.8.1.1	Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Schlüsselzahlengruppe 17: Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen		
Hinweise:		
H 17-1	Die Gebühren der Schlüsselzahlen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 gelten als Gebühr für jeweils eine Messgeräteart.	
H 17-2	Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür weitere Gebühren entsprechend der Schlüsselzahl 17.1.2.1 erhoben.	
Anerkennung von Prüfstellen gemäß den §§ 42 bis 44 der Mess- und Eichverordnung		
für die Eichung oder Befundprüfung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr von		
17.1.1.1	bis zu 4 000 Messgeräten oder bis zu zwei Prüfständen	3 292,10
17.1.1.2	über 4 000 bis zu 10 000 Messgeräten oder über zwei bis zu fünf Prüfständen	4 389,50
17.1.1.3	über 10 000 bis zu 50 000 Messgeräten oder über fünf bis zu zehn Prüfständen	5 486,90
17.1.1.4	über 50 000 Messgeräten oder über zehn Prüfständen	6.584,20
17.1.2.1	Erweiterung der Anerkennung um messtechnische Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung	887,50 bis 1 774,90
17.1.2.2	Änderung der Anerkennung gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung ohne Änderung messtechnischer Befugnisse	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
Zusatzgebühr zu den Schlüsselzahlen 17.1.1... bis 17.1.2.1		
17.1.3.1	Prüfung, ob die Normalgeräte und Prüfstände den Vorschriften zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung entsprechen	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Bestellung der Leitung von Prüfstellen gemäß den §§ 45, 46, 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung		
17.2.1.1	Prüfung der Sachkunde, § 47 der Mess- und Eichverordnung	404,00
17.2.1.2	öffentliche Bestellung, § 48 der Mess- und Eichverordnung	211,60
Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen		
18.1.1.1	Ausstellen eines Eichscheines gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung	25,80
18.2.1.1	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung (inklusive der Angabe von bis zu fünf Messwerten)	88,00

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 16,05 € (15,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
18.2.1.2	Ausstellen eines Eichscheines als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten	Die Gebühr nach der Schlüsselzahl 18.2.1.1 erhöht sich um 4,90 Euro pro Messwert

Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze

Hinweise:

- H 19-1 Im Außendienststundensatz nach den Schlüsselzahlen 19.1.2... sind die Kosten für Reisezeiten und die Reisekosten bereits enthalten und daher nicht mehr gesondert in Rechnung zu stellen.
- H 19-2 Die nachfolgenden Stundensätze sind bei den Gebührenpositionen anzusetzen, für die eine Gebühr nach Aufwand vorgesehen ist. Dies gilt für die gesetzlich vorgegebenen Hauptleistungen wie Eichung, Befundprüfung, Genehmigung, Überwachung sowie die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die zur Umsetzung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Hauptleistung zwingend erforderlich sind. Nebenleistungen sind insbesondere Vorbereitung, Berechnung, klärender Schriftverkehr, Bereitstellung der Normale und Dokumentation der Ergebnisse.

Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung

19.1.1.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	166,60
19.1.1.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Techniker-ausbildung	117,30
19.1.1.3	andere Ausbildung als nach der Schlüsselzahl 19.1.1.1 oder 19.1.1.2	92,70

Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in der Laufbahngruppe mit folgender Eingangsvoraussetzung

19.1.2.1	universitärer Masterabschluss oder gleichwertiger Abschluss	207,60
19.1.2.2	Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder Meister- oder Techniker-ausbildung	146,60
19.1.2.3	andere Ausbildung als nach der Schlüsselzahl 19.1.2.1 oder 19.1.2.2	116,20